

Fürsten – Gelehrte – Gesellschaften

**Forschungen zur Fürstenherrschaft, Beziehungs- und
Bildungsgeschichte in Deutschland und Europa
(13. bis 20. Jahrhundert)**

**Herausgegeben von Wolfgang Huschner, Beate Kusche
und Franziska Menzel**



Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

In Kommission bei Franz Steiner Verlag Stuttgart

Fürsten – Gelehrte – Gesellschaften

Quellen und Forschungen zur sächsischen und mitteldeutschen Geschichte ·
Band 50

Im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
herausgegeben von Enno Bünz, Armin Kohnle, Heiner Lück,
Manfred Rudersdorf, Matthias Werner und Hartmut Zwahr
in Verbindung mit der Historischen Kommission

Fürsten – Gelehrte – Gesellschaften

Forschungen zur Fürstenherrschaft, Beziehungs- und Bildungsgeschichte in Deutschland und Europa (13. bis 20. Jahrhundert)

Herausgegeben von Wolfgang Huschner, Beate Kusche
und Franziska Menzel



Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

In Kommission bei Franz Steiner Verlag Stuttgart

Diese Publikation wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print): 978-3-515-13606-8
ISBN (E-Book): 978-3-515-13608-2

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig
und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung
oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.
2023 Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.

Vertrieb: Franz Steiner Verlag Stuttgart

Satz: Claudia Hollstein, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	11
I. Fürsten – Staat – Gesandte.....	13
ENNO BÜNZ Hessen und Sachsen im Vergleich. Landgrafschaft und Kurfürstentum um 1500.....	15
BEATE KUSCHE <i>Was die zeitung und leuft sein.</i> Neues zur Kommunikation zwischen Kurfürst Friedrich III. von Sachsen und dem italienischen Gesandten Urbano de Serralonga	61
ARMIN KOHNLE Friedrich der Weise und das Nonnenkloster Sitzenroda	85
SASKIA JÄHNIGEN Die Ernestiner und Frankreich. Politische und kulturelle Berührungspunkte während der Regentschaft König Franz' I. (1515–1547). Eine Spurensuche	97
ANDREAS GÖSSNER Der Kaiser als <i>princeps bonus</i> : Die Wittenberger Leichenrede Philipp Melanchthons auf Maximilian I. (1519).....	121
CHRISTIAN WINTER Testamente als Mittel der Herrschaftweitergabe in Zeiten des Religionskonflikts: Herzog Georg und Herzog Heinrich von Sachsen 1537 – 1539 – 1541	141
SEBASTIAN KUSCHE Die zwei Körper des Fürsten. Repräsentation und Institutionalisierung in der frühmodernen Staatsbildung – Beobachtungen anhand der Kuradministrations- und Vormundschaftsregierungen im Alten Reich des 16. Jahrhunderts.....	171
ALEXANDER ZIRR Lutherische Konfession und König. Zur Frage der Reformation des schwedischen Hofes im 16. Jahrhundert unter Gustav I. Vasa	193
MARTINA SCHATTKOWSKY Ausbalancierte Interessen. Kursächsische Adlige im Aktionsfeld von Hof- und Fürstendienst um 1600 – das Beispiel der Familie von Loß	219
JOHANNES BRONISCH Von Kummerfrey nach Sanssouci? Wege aristokratischer Horazrezeption im 18. Jahrhundert	239

GEORG SCHMIDT Carl August von Weimar – akademische Freiheit und Öffentlichkeit	267
FRIEDRICH QUAASDORF Vom Landgrafen zum Kurfürsten. Wilhelm von Hessen-Kassel und die Kurwürde am Ende des Alten Reiches	279
II. Universitäten – Gelehrte – Stadtgesellschaft.	291
SABINE GRIESE Der gebildete Trinker. Gelehrte und Gelehrtheit in der deutschen Literatur des Mittelalters mit Blick auf den <i>Weinschwelg</i>	293
HEINER LÜCK Jenseits von Leipzig und Wittenberg. Renaissancehumanismus in Halle?	311
ALEXANDER KOLLER Die Familie Camerarius und Italien.	341
MATTHIAS ASCHE Von Hessen über Württemberg nach Sachsen. Das landesherrliche Stipendienwesen im patriarchalischen Fürstenstaat des Reformationsjahrhunderts	363
ULRIKE LUDWIG <i>Damit auch leuth, so zu den kirch- und schulamptern dienlich, auferzogen werden mochten.</i> Der Empfängerkreis der frühen landesherrlichen Stipendien an der Universität Wittenberg (1527–1543).	379
CHRISTOPH VOLKMAR Die Vermessung einer vormodernen Metropole. Johannes Hommel und der Rentz- Plan von der Belagerung Magdeburgs aus dem Jahre 1552.	407
MAXIMILIAN GÖRMAR Die Societas Disquirentium (1672–1703) in Jena. Eine gelehrte Gesellschaft nach Leipziger Vorbild.	423
MARCEL KORGE <i>Beweibte</i> Handwerksgelesen in Leipzig. Ein Beitrag zur Erforschung sozialer Mobilität um 1700	439
JULIA A. SCHMIDT-FUNKE Quo simplicius eo perfectius. Akademiegedanke und städtische Geselligkeit im frühen 18. Jahrhundert	461

JONAS FLÖTER Auf dem Weg zum Neuhumanismus. Johann August Ernesti und die Reform des gelehrten Schulwesens in Sachsen.	477
RÜDIGER OTTO Luise Adelgunde Victorie Gottsched im Gottschedbriefwechsel	487
THOMAS TÖPFER Gelehrsamkeit als Dekor der Macht. Johann Jacob Reiske und seine Aufzeichnungen nach einem Gespräch mit König Friedrich II. von Preußen im Dezember 1760 (mit Edition)	515
FRIEDRICH POLLACK Akademiker auf Arbeitssuche. Gelehrtes Prekariat im 18. Jahrhundert.	529
ULRICH VON HEHL <i>Heute stehen Universität und Stadt in idealer Gemeinschaft.</i> Oberbürgermeister Goerdeler und die Universität Leipzig	547
III. Dokumentation des Ehrenkolloquiums »Fürsten – Gelehrte – Gesandte (1500–1800). Forschungen für Manfred Rudersdorf zum 70. Geburtstag« vom 23. Mai 2022	557
Programm	559
Grußwort von Prof. Dr. Hans Wiesmeth, Präsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	561
Grußwort von Prof. Dr. Markus A. Denzel, Prodekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften	565
Worte des Dankes und der Anerkennung von Prof. em. Dr. Manfred Rudersdorf, Ordentliches Mitglied der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	569
IV. Anhang	579
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	581
Personen- und Ortsregister	583

Prof. Dr. Manfred Rudersdorf
zum 70. Geburtstag gewidmet

Vorwort

Im Sommer 2021 hatte sich ein kleiner Kreis von Wegbegleiterinnen und -begleitern aus der Sächsischen Akademie der Wissenschaften und dem Historischen Seminar der Universität Leipzig darauf verständigt, zum 70. Geburtstag von Manfred Rudersdorf im Februar 2022 ein Ehrenkolloquium zu veranstalten. Aufgrund der Corona-Beschränkungen wurde es auf den 23. Mai verlegt. Dies geschah in der Hoffnung, das Kolloquium als Präsenz- und Online-Veranstaltung durchführen zu können, die sich glücklicherweise erfüllte. Die Organisation erfolgte in Kooperation zwischen der Akademie und der Forschungs- und Lehrereinheit für Geschichte der Frühen Neuzeit im Historischen Seminar der Universität.

Manfred Rudersdorf war von 1997 bis 2018 Professor für die Geschichte der Frühen Neuzeit am Historischen Seminar der Universität Leipzig und ist seit mehr als zwei Jahrzehnten Ordentliches Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. In beiden Institutionen engagierte und engagiert er sich in außerordentlicher Weise. Für die Universität seien hier nur die Stichworte Dekan, Fakultätsrat, Vorsitzender der Senatskommission zur Erforschung der Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, die fünfbändige Universitätsgeschichte zum 600. Jubiläum der Alma Mater (2009) und der Prüfungsausschuss am Historischen Seminar genannt. Im Hinblick auf die Akademie seien die Arbeit im Ehrenrat, im Präsidium und in der Philologisch-historischen Klasse, die Leitung von zwei Grundlagenforschungsprojekten im Akademienprogramm, die Mitwirkung in mehreren struktur- und vorhabenbezogenen Kommissionen sowie die Stiftung eines Dissertationspreises für Geschichte aufgeführt. Professor Dr. Hans Wiesmeth, amtierender Akademiepräsident, und Professor Dr. Markus A. Denzel, seinerzeit Prodekan für Forschung an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften, würdigten zu Beginn des Ehrenkolloquiums in ihren Ansprachen die Leistungen von Manfred Rudersdorf; die Ansprachen sind – ebenso wie das Programm und die Danksagung des Jubilars – im vorliegenden Band dokumentiert.

Das Ehrenkolloquium stand unter dem Thema »Fürsten – Gelehrte – Gesandte (1500–1800)«. Angehörige dieser drei Personengruppen zählten zu den wichtigsten Akteuren in den Forschungsfeldern, denen sich Manfred Rudersdorf bisher zuwandte. Kolleginnen und Kollegen aus der Akademie und der Universität, die Arbeitsstellenleiterin und der -leiter der beiden genannten Akademievorhaben sowie ein Vertreter des akademischen Kreises von Schülerinnen und Schülern trugen zu diesem Thema auf dem Kolloquium vor. Agnes Silberhorn, Katja Wöhner und Veit Valdeig sowie studentische Hilfskräfte sorgten für ideale organisatorische Rahmenbedingungen. Wie man seiner Danksagung entnehmen kann, hat sich der Jubilar über die einleitenden Worte des Präsidenten und des Prodekans, die Vorträge und Diskussionen sowie über die Atmosphäre – alle Vortragenden und viele Gäste waren im Akademieplenarsaal präsent – an diesem Tag sehr gefreut.

Im Vorfeld des Ehrenkolloquiums wurden den Initiatorinnen und Initiatoren so viele Angebote für Vorträge unterbreitet, dass sie sich schon bald entschlossen, nicht nur die Beiträge vom 23. Mai 2022 zu publizieren, sondern einen umfangreicheren Sammelband zum Thema anzustreben. Kolleginnen und Kollegen, akademische Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Akademie und der Universi-

tät sowie Weggefährten aus unterschiedlichen Lebensstationen verfassten Beiträge, so dass dem Jubilar nunmehr ein stattlicher Band gewidmet werden kann, der einer üblichen Tagungspublikation entspricht.

Die Geschichte der Frühen Neuzeit blieb der chronologische Schwerpunkt des vorliegenden Buches. Gleichwohl erweiterte sich gegenüber dem Ehrenkolloquium die zeitliche Spannweite der Beiträge; sie reicht nun vom Spätmittelalter bis in das 19. und 20. Jahrhundert. Das inhaltliche Spektrum ist naturgemäß breiter geworden und verspricht eine spannende Lektüre. Hingewiesen sei hier exemplarisch auf vergleichende Untersuchungen zwischen Hessen und Sachsen um 1500, Forschungen über deutsche und europäische Fürstenthöfe und deren »internationale« Verbindungen, die Rolle von Gelehrten und Bildung an Höfen und in der Stadt, Gelehrtenengesellschaften sowie zur Geschichte der Universitäten und Schulen.

Das herausgebende Kollegium bedankt sich bei allen Beiträgerinnen und Beiträgern für die effektive, freundliche und termintreue Zusammenarbeit bei der redaktionellen Bearbeitung und dem Satz ihrer Manuskripte. Dr. Beate Kusche (Akademievorhaben »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532«) und Franziska Menzel M. A. (Akademievorhaben »Edition des Briefwechsels von Johann Christoph und Luise Adelgunde Victorie Gottsched«) trugen neben ihren Forschungs- und Publikationsaufgaben die Hauptlast der Redaktion; als Mitherausgeberinnen sorgten sie für eine sorgfältige und umsichtige Vorbereitung des Manuskripts für den Druck. Claudia Hollstein M. A. (Ressort für Publikationen an der Akademie) zeichnete für den Satz der Beiträge, die Vorbereitung des Registers und die Gesamtherstellung des Bandes verantwortlich. Maximilian Dörr (studentische Hilfskraft) unterstützte die Redaktion bei der Anfertigung des Registers.

Das vorliegende Werk erscheint auf der Basis der erfolgten Begutachtung und des Votums der Philologisch-historischen Klasse der Akademie als fünfzigster Band in der Reihe »Quellen und Forschungen zur sächsischen und mitteldeutschen Geschichte« (ohne den geschäftsführenden Reihenherausgeber Manfred Rudersdorf in dieser Angelegenheit zu konsultieren). Er möge ihn und die geneigten Leser nun erfreuen.

Leipzig, im September 2023

Prof. i. R. Dr. Wolfgang Huschner
Vizepräsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

I.

Fürsten – Staat – Gesandte

ENNO BÜNZ

Hessen und Sachsen im Vergleich. Landgrafschaft und Kurfürstentum um 1500*

Vorbemerkung

Zwei Territorien miteinander zu vergleichen, ist naheliegend, aber auch schwierig. Anstelle umständlicher methodischer Erörterungen mag dies ein ungewöhnlicher Einstieg ins Thema verdeutlichen, indem wir versuchen, Hessen und Sachsen im 16. Jahrhundert zu visualisieren. Wilhelm Dilich (1571–1670), gebürtig aus Wabern in Hessen, war als Kartograph und Zeichner sowohl in der Landgrafschaft Hessen als auch in Kursachsen tätig. Bereits als junger Mann schuf er 1591 eine *Gesamtbeschreibung von ganz Hessen*, die Ortsansichten mit historisch-landeskundlichen Erläuterungen verbindet.¹ Wie dieses Werk bietet auch Dilichs 1605 gedruckte »Hessische Chronica« zahlreiche Ansichten hessischer Städte, darunter auch Gießens. Jahrzehnte später – 1625 – musste Dilich Hessen verlassen und fand in Kursachsen Zuflucht. Für den Riesenaal des Dresdner Schlosses entwarf Dilich Ansichten der kursächsischen Städte.²

So ähnlich auch die Aufgabe und die Ausführung der Ortsansichten sind, so werden doch Unterschiede sichtbar. Die hessischen Ansichten sind auf den Ortskern konzentriert, dabei aber weniger detailreich, die sächsischen Ansichten hingegen zeigen alle Orte in breitgelagerter Totale, eingebettet in das Umland und ausgesprochen detailliert. Gar kein sächsisches Pendant gibt es zu den Landtafeln hessischer Ämter, die Dilich zwischen 1607 und 1622 schuf und die neben Karten ausgesprochen präzise Ansichten der hessischen Burgen am Mittelrhein enthalten, etwa der Burg Rheinfels bei St. Goar oder der Marksburg bei Braubach.³ Solche Nahansichten gibt es für die kursächsischen Burgen nicht.

* Manfred Rudersdorf war von 2001 bis 2018 einer meiner engsten Kollegen am Historischen Seminar der Universität Leipzig. Als Schüler von Volker Press (1939–1993) hat er die reichs- und landesgeschichtlich ausgerichtete Erforschung der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches und seiner territorialen Vielfalt fruchtbar fortgesetzt. Neben der Landgrafschaft Hessen galt dabei das besondere Interesse des in Leipzig heimisch gewordenen hessischen Kollegen vor allem Kursachsen. Vor diesem Hintergrund fiel die Wahl eines passenden Themas für das Ehrenkolloquium anlässlich des 70. Geburtstags von Manfred Rudersdorf nicht schwer. – Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die folgende Studie eng an meinen Vergleich Kursachsens und des Hochstifts Würzburg anlehnt – BÜNZ, Raum und Herrschaft (wie Anm. 4) – und diesem nicht nur konzeptionell, sondern auch in manchen Formulierungen folgt.

1 Wilhelm DILICH, Synopsis descriptionis totius Hassiae. Gesamtbeschreibung von ganz Hessen, hrsg. von Monika Renner/Klaus Lange. Mit einem einleitenden Beitrag von Holger Th. Gräf (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 78), Marburg 2012.

2 Wilhelm DILICH, Federzeichnungen kursächsischer und meißnischer Ortschaften aus den Jahren 1626–1629, hrsg. von Paul Emil Richter (Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, 13), 3 Bde., Dresden 1907; Wilhelm Dilichs Federzeichnungen erzgebirgischer und vogtländischer Orte aus den Jahren 1626–1629. Mit einem Vorwort von Friedrich Hermann Löscher und einer Einleitung von Richard Freytag, Schwarzenberg 1928.

3 Wilhelm DILICH, Landtafeln hessischer Ämter zwischen Rhein und Weser 1607–1625, hrsg. von Ingrid Baumgärtner/Martina Stercken/Axel Halle (Schriftenreihe der Universitätsbibliothek Kassel – Lan-

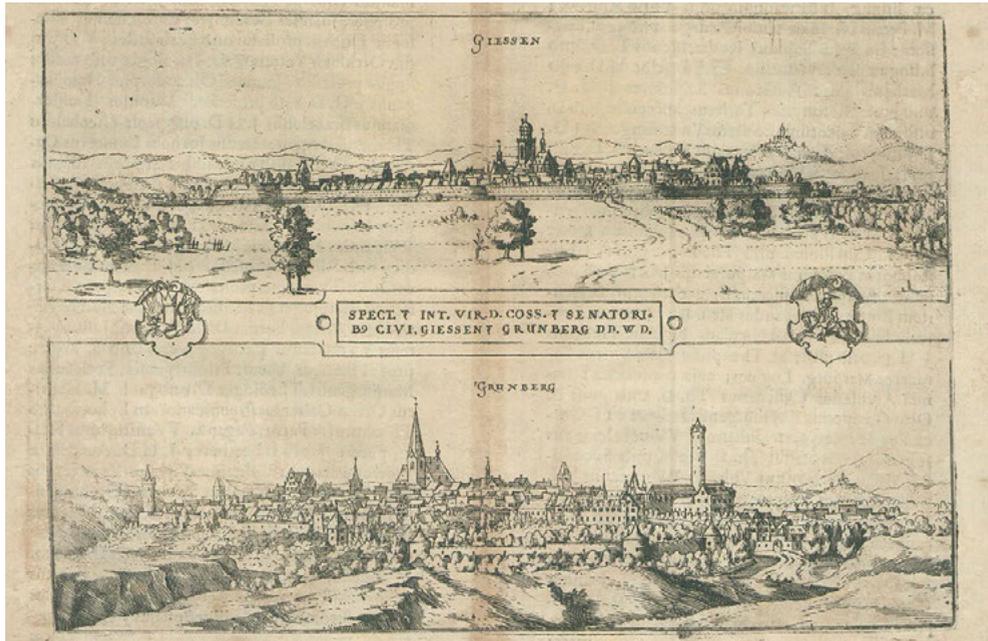


Abb. 1: Stadtansicht von Gießen, in: Wilhelm Schäffer gen. Dilich, *Hessische Chronica aufs new übersehen / corrigiret und verbessert*, Kassel: Wilhelm Wessel 1606 (VD 17: 14:079455M), Abb. nach S. 103 (Exemplar der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek [SLUB] Dresden, Hist.Hass.103).

Obwohl Ortsansichten aus derselben Zeit und sogar von demselben Künstler vorliegen, ist der Vergleich schwierig. Dies gilt auch für die Arbeit des Historikers, der zwei Territorien miteinander vergleichen will. Das Problem aller historischen Vergleiche ist, dass sich nicht alle Aspekte mit der gleichen Tiefenschärfe und Präzision betrachten lassen, da Quellenlage und Forschungsstand, aber auch die landschaftlichen und strukturellen Verhältnisse selbst sehr unterschiedlich sein können.⁴

desbibliothek und Murhadsche Bibliothek der Stadt Kassel, 10), Kassel 2011. – Siehe dazu auch: Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600, hrsg. von Ingrid Baumgärtner (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 46), Leipzig 2014.

4 Der Vergleich mehrerer Territorien anhand unterschiedlicher Kriterien ist selten, siehe als methodische Beispiele Gerhard PFEIFFER, *Bayern und Brandenburg-Preußen. Ein geschichtlicher Vergleich*, München 1984, und – wesentlich knapper – Günther CHRIST, *Frühneuzeitliche Staatlichkeit im Erzstift Mainz und im Hochstift Würzburg*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, hrsg. von Ferdinand Seibt, 2 Bde., München 1988, hier Bd. 2, S. 373–392; Enno BÜNZ, *Raum und Herrschaft um 1500: Kurfürstentum Sachsen und Hochstift Würzburg im Vergleich*, in: *Bischof Lorenz von Bibra (1495–1519) und seine Zeit – Herrschaft, Kirche und Kultur im Umbruch*, hrsg. von Enno Bünz/Wolfgang Weiß (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg, 79), Würzburg 2020, S. 127–209. In der Regel werden einzelne Phänomene verglichen, siehe als Beispiele: Wilhelm STÖRMER, *Ansatzpunkte politischer Willensbildung der Bauernschaft im spätmittelalterlichen Schwaben, Franken und Bayern*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 23 (1975), S. 165–180; Winfried SCHICH, *Der hochmittelalterliche Landesausbau im nördlichen Hessen und im Raum östlich der mittleren Elbe im Vergleich – mit besonderer Berücksichtigung der Klöster und Städte*, in: *Nordhessen im Mittel-*



Abb. 2: Stadtansicht von Leipzig (Ausschnitt), Wilhelm Dilich 1626/29, in: Wilhelm Dilich, Federzeichnungen kursächsischer und meißnischer Ortschaften aus den Jahren 1626–1629, hrsg. von Paul Emil Richter, 3 Bände (Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, 13), Dresden 1907, Band 1, Tafel 10 (= Dresden, SLUB, Mscr. Dresd. J. 291, Wilhelm Dilich, Urbium et Oppidorum et Arcium aliquot Septemviratus Saxonici et Misniae typi ac descriptionum isagoges A. S.).

Die Vergleichsperspektive: Landgrafschaft Hessen und Kurfürstentum Sachsen

Die Untersuchung, deren Konzeption sich bereits im Vergleich Kursachsens und des Hochstifts Würzburg bewährt hat,⁵ gilt mit der vorliegenden Studie nunmehr zwei Territorien, die durch geographische Lage, Ausdehnung und Bedeutung recht verschieden waren: Landgrafschaft Hessen und Kurfürstentum Sachsen. Der Mittelalterhistoriker Peter Moraw hat das spätmittelalterliche Reich in vierzehn politische Großlandschaften eingeteilt; zwei dieser Großlandschaften sind Mittelrhein-Hessen-fränkischer Oberrhein und Mitteldeutschland, in die sich unsere beiden Vergleichsterritorien einordnen.⁶ Man kann über den Zuschnitt dieser Großlandschaften gewiss diskutieren, doch hat Moraw wesentliche strukturelle Merkmale dieser Räume im späten Mittelalter zugrunde gelegt, nämlich einerseits die Vielfalt der Grafen und Herren (Mittelrhein-Hessen), auf der anderen Seite die Dominanz des Fürstenhauses der Wettiner. Beide Großlandschaften erweisen sich auch in historisch längerfristiger Be-

alter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, hrsg. von Ingrid Baumgärtner/Winfried Schich, Marburg 2001, S. 29–51; Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 52), Stuttgart 2003; Christian HESSE, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 70), Göttingen 2005; Oliver AUGE, Zur Bedeutung der geistlichen Landstände bis zur Reformation: Der Südwesten und Nordosten im Vergleich, in: Auf dem Weg zur politischen Partizipation?: Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten, hrsg. von Sönke Lorenz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 182), Stuttgart 2010, S. 63–89; Oliver AUGE, Dynastische Rangordnung als Thema vergleichender Landesgeschichte. Das Beispiel des Hauses Württemberg (14. bis 17. Jahrhundert), in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 79 (2020), S. 13–36.

5 BÜNZ, Raum und Herrschaft (wie Anm. 4).

6 Peter MORAW, Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: Regionen und Föderalismus, hrsg. von Michael Mathews (Mainzer Vorträge, 2), Stuttgart 1997, S. 9–29.

trachtung als recht divers. Hessen gehört zu den Altsiedellandschaften östlich des Rheins und nördlich der Donau, die schon seit der Karolingerzeit (8./9. Jahrhundert) herrschaftlich, kirchlich und kulturell bestimmt wurden.⁷ Mitteldeutschland hingegen – von Moraw als Wettiner Lande-Mittelberaum apostrophiert – wurde zwar schon seit dem 10. Jahrhundert vom Reich der Ottonen erfasst, doch der größte Teil Mitteldeutschlands östlich von Saale und Elbe war Kolonisationsgebiet, das erst durch die deutsche Ostsiedlung des 12./13. Jahrhunderts geformt wurde.⁸ Im späten Mittelalter waren die Wettiner die Hegemonen dieses Raumes, wenn auch im Norden in wachsender Konkurrenz zu den brandenburgischen Hohenzollern.⁹ Eine hegemoniale Stellung im hessischen Raum kann man den dortigen Landgrafen zwar auch zusprechen, doch haben sie sich erst nach dem Aussterben der Landgrafen von Thüringen auf deren herrschaftlichen Grundlagen in Hessen als neue Dynastie etabliert, die 1292 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, indem sie mit der Stadt Eschwege und der Boyneburg belehnt wurden.¹⁰ Das ludowingische Erbe in Thüringen hingegen traten 1247/1264 die Wettiner an.¹¹

Anders gewendet: Die Entwicklungsbedingungen und Perspektiven waren für Landesherren in Hessen und in Mitteldeutschland auf den ersten Blick recht unterschiedlich. Große Teile Hessens hatten als Altsiedelland zeitlich einen Entwicklungsvorsprung, doch hatte die spätere Landgrafschaft nur mit größeren Siedlungsinseln um Marburg, Amöneburg und Fritzlar An-

-
- 7 Handbuch der hessischen Geschichte 5: Grundlagen und Anfänge hessischer Geschichte bis 900, hrsg. von Horst Wolfgang Böhme/Claus Dobiak (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 63, 5), Marburg an der Lahn 2018; Handbuch der hessischen Geschichte 3: Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806, hrsg. von Winfried Speitkamp (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 63, 3), Marburg an der Lahn 2014; Handbuch der hessischen Geschichte 6: Die Landgrafschaften ca. 1100–1803/06, hrsg. von Holger Th. Gräf/Alexander Jendorff (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 63, 6), Marburg an der Lahn 2022.
- 8 Karlheinz BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter, München 1990, S. 77–159; Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld, hrsg. von Enno Bünz (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23), Leipzig 2008; Enno BÜNz, Ostsiedlung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin ²2017, Sp. 257–265.
- 9 Peter MORAW, Brandenburg im späten Mittelalter. Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen im deutschen und europäischen Vergleich, in: Im Dienst von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50 Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv, hrsg. von Klaus Neitmann, Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 83–99; Peter MORAW, Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter, in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, in Verbindung mit Eberhard Holtz und Michael Lindner hrsg. von Peter Moraw (Berichte und Abhandlungen, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 6), Berlin 2001, S. 13–36; Manfred RUDERSDORF/Anton SCHINDLING, Kurbrandenburg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, Bd. 2: Der Nordosten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50), Münster ³1993, S. 34–66.
- 10 Stefan TEBRUCK, Die Entstehung der Landgrafschaft Hessen (1122–1308), in: Handbuch der hessischen Geschichte 6 (wie Anm. 7), S. 15–91, hier S. 70–72.
- 11 Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, hrsg. von Hans Patze/Walter Schlesinger, Bd. 2, Teil 1–2: Hohes und spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 48/II, 1–2), Köln u. a. 1974, S. 1–214, hier S. 42–48; Holger KUNDE/Stefan TEBRUCK/Helge WITTMANN, Der Weißenfelder Vertrag. Die Landgrafschaft Thüringen am Beginn des Spätmittelalters (Thüringen gestern & heute, 8), Erfurt 2000.

teil an der frühmittelalterlichen Besiedlung.¹² Während der wettinische Herrschaftsbereich in der Mark Meißen weitgehend Kolonisationsgebiet war, in dem seit dem 12. Jahrhundert ein intensiver Landesausbau betrieben wurde, war der thüringische Teil der ludowingischen Landgrafschaft, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Wettinern zufiel, zu großen Teilen Altsiedelland, das schon sei dem Frühmittelalter ertragreich und weit entwickelt war.

Die Wettiner

Die Wettiner waren ein an der mittleren Saale ansässiges Adelsgeschlecht, das mit Förderung des hochmittelalterlichen Königtums aufstieg. 1046 erhielten sie erstmals als Reichslehen die Ostmark, die spätere Niederlausitz, und 1089 wurden die Wettiner auch mit der Markgrafschaft Meißen belehnt, einem Gebiet zwischen Saale und Elbe. Damit gehörten sie schon im 11. Jahrhundert zur Führungsschicht im Reich, dem späteren Reichsfürstenstand.¹³ Beim Ausbau ihrer Landesherrschaft standen die Wettiner allerdings in Konkurrenz zu anderen Herrschaftsträgern in Mitteldeutschland, wobei auch das staufische Königtum selbst mit seiner Reichslandpolitik in Thüringen und Sachsen eine gewichtige Rolle spielte. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang es den Wettinern als Markgrafen von Meißen, sich in Mitteldeutschland zu etablieren, ungeachtet wiederholter Teilungen und innerfamiliärer Konflikte und Krisen.¹⁴ Im 15. Jahrhundert waren die Wettiner, seit 1423 Kurfürsten von Sachsen, unbestritten die Hegemonen des mitteldeutschen Raumes.¹⁵

12 Karte in: Hessen und Thüringen – Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Ausstellung des Landes Hessen. Landgrafenschloß Marburg 27.5.1992–26.7.1992, Wartburg, Eisenach 26.8.1992–25.10.1992, Marburg 1992, S. 60.

13 Stefan PÄTZOLD, Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221 (Geschichte und Politik in Sachsen, 6), Köln u. a. 1997; Otto POSSE, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien. Mit Berichtigungen und Ergänzungen der Stammtafeln bis 1993, Leipzig 1994 (erweiterter Nachdruck der Ausgabe Leipzig/Berlin 1897); Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, hrsg. von Frank-Lothar Kroll (beck'sche reihe, 1739), München 2013; Jörg ROGGE, Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2005; Reiner GROSS, Die Wettiner (Urban-Taschenbücher, 621), Stuttgart 2007; Enno BÜNZ, Wettiner, in: Neue Deutsche Biographie 27 (2020), S. 912–918.

14 Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002.

15 Thomas KLEIN, Ernestinisches Sachsen, kleinere thüringische Gebiete, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, Bd. 4: Mittleres Deutschland (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 52), Münster 1992, S. 8–39. – Zur territorialen Gestalt siehe Karlheinz BLASCHKE, Die wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554. Karte und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, C III 1), Leipzig/Dresden 2011. – Heribert SMOLINSKY, Albertinisches Sachsen, in: Die Territorien des Reichs 2 (wie Anm. 8), S. 8–32; Evelyn KORSCH, Albertiner (Wettin), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, 2 Teilbde, hrsg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel/Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung, 15.I, 1–2), Stuttgart 2003, hier Teilbd. 1: Dynastien und Höfe, S. 19–27; Brigitte STREICH, Ernestiner (Wettin), in: ebd., S. 61–70; Enno BÜNZ, Sachsen im spätmittelalterlichen Reich und in Europa, in: Des Himmels Fundgrube. Chemnitz und das sächsisch-böhmische Gebirge im

Dynastische Herrschaft beruhte auf der Weitergabe von Herrschaftsrechten im Erbgang innerhalb der Familie.¹⁶ Tatsächlich führte das dynastische Prinzip dazu, dass vielfach mehrere Erbberechtigte einer Generation abgefunden werden mussten. Sofern keine Primogeniturordnung galt, gab es dafür zwei Modelle: erstens die gemeinsame Regierung der Erbberechtigten, zweitens die Teilung des Territoriums.¹⁷ Die Wettiner haben im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach gemeinsame Herrschaftsmodelle praktiziert, aber auch ihre Länder geteilt, zuletzt 1382 in Chemnitz, 1445 in Altenburg und 1485 in Leipzig.¹⁸ Für unser Thema ist wichtig, dass die Leipziger Teilung nicht rückgängig gemacht wurde.¹⁹ Während wir seit 1423 nur von Kursachsen sprechen können, gab es seit 1485 zwei selbständige wettinische Länder, nämlich das Kurfürstentum der Ernestiner und das Herzogtum der Albertiner.²⁰ Bereits 1547 wurden diese Verhältnisse auf den Kopf gestellt, da infolge des Schmalkaldischen Krieges die sächsische Kurwürde an die Dresdner Albertiner überging, was mit erheblichen Gebietsabtretungen der Ernestiner verbunden war.²¹ Vor 1547 wurde die kursächsische Politik in Wittenberg gemacht, danach in Dresden.²² Die Albertiner gaben nach der Einführung der Reformation übrigens die Fürstenkapelle am Meißner Dom als Grablege auf. Herzog Heinrich der Fromme (gest. 1541) ließ sich – wie dann auch seine Nachfolger – im Freiburger Dom beisetzen und begründete damit eine neue Memorialtradition.²³

15. Jahrhundert, hrsg. von Uwe Fiedler/Hendrik Thoß/Enno Bünz, Chemnitz 2012, S. 8–27; Enno BÜNz, Sachsen im 16. Jahrhundert: Dynastie, Territorium, Konfession, in: Lucas Cranach der Jüngere. Entdeckung eines Meisters, hrsg. von Roland Enke/Katja Schneider/Jutta Strehle, München 2015, S. 39–51; Enno BÜNz, Getrennte Wege: Die Reformation im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen (1517–1539/40), in: Deutschland und die Britischen Inseln im Reformationsgeschehen. Vergleich, Transfer, Verflechtungen, hrsg. von Frank-Lothar Kroll/Glyn Redworth/Dieter J. Weiß (Prinz-Albert-Studien/Prince Albert Studies, 34 = Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns, 97), Berlin 2018, S. 275–301.

- 16 Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 2: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt (Urban-Taschenbücher, 372), Stuttgart u. a. ³2002, S. 9–48.
- 17 Allgemein Reinhard HÄRTEL, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift für Friedrich Hausmann, hrsg. von Herwig Ebner, Graz 1977, S. 179–205. Konzise und abwägend auch Dietmar WILLOWEIT, Landesteilungen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, ²Berlin 2016, Sp. 463–468. – Alexander Sembdner bereitet am Lehrstuhl für Sächsische und Vergleichende Landesgeschichte der Universität Leipzig als Habilitationsschrift eine vergleichende Untersuchung über mittelalterliche Landesteilungen vor.
- 18 ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 14), S. 87–91, 167 f. und 222–226.
- 19 ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 14), S. 222–240. Mittlerweile hat gewissermaßen eine ›Entdramatisierung‹ der Folgen der Leipziger Teilung eingesetzt. Siehe André THIEME, 1485. Die Leipziger Teilung der wettinischen Lande, in: Zäsuren sächsischer Geschichte, hrsg. von Reinhardt Eigenwill, Beucha 2010, S. 69–93, der die positiven Effekte der Teilungspraxis besonders in Thüringen der Frühen Neuzeit betont (Residenzenkultur und Weimarer Klassik). Die ältere Sicht repräsentiert Karlheinz BLASCHKE, Die Leipziger Teilung der wettinischen Länder von 1485, in: Sächsische Heimatblätter 31 (1985), S. 282–302, wieder abgedruckt in: Karlheinz BLASCHKE, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze. Aus Anlaß seines 75. Geburtstages hrsg. von Uwe Schirmer/André Thieme (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 5), Leipzig 2002, S. 323–335.
- 20 Vgl. die Karte von BLASCHKE, Die wettinischen Länder (wie Anm. 15).
- 21 Wieland HELD, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, Beucha 1997, S. 100–113.
- 22 Siehe die Anm. 15 genannte Literatur.
- 23 Peter HOHEISEL/Matthias EIFLER/Heinrich MAGIRIUS/Sabine ZINSMEYER, Freiberg St. Marien, Säkularkanoniker, in: Sächsisches Klosterbuch, hrsg. von Enno Bünz u. a., Bd. 1, Leipzig 2024 (im Druck).

Die Landgrafen von Hessen

Das Landgrafenhaus war im Vergleich mit den Wettinern eine junge Dynastie, die sich nach dem Aussterben des letzten Ludowingers Heinrich Raspe IV. 1247 bildete.²⁴ Da dieser kinderlos verstorben war, machte seine Nichte Sophie von Brabant, eine Tochter der heiligen Elisabeth und des Landgrafen Ludwig IV., für ihren noch unmündigen Sohn Heinrich den Anspruch auf das ludowingische Erbe geltend, und zwar auf den Besitz in Thüringen wie in Hessen. Zwar konnte die seit 1248 verwitwete Sophie nicht ihr Maximalziel erreichen, die Landgrafschaft Thüringen zu erlangen. Tatsächlich gelangten nur einige wenige Städte am Westrand Thüringens wie Witzenhausen, Sooden-Allendorf, Sontra und Eschwege an die Landgrafschaft Hessen.²⁵ Die Langsdorfer Verträge eröffneten 1263 aber den Weg zu einer eigenständigen Landgrafschaft Hessen, die von den Wettinern und den Erzbischöfen von Mainz anerkannt wurde, was sich für letztere, wenn man das spätere Verhältnis der Mainzer Erzbischöfe zu den Landgrafen bedenkt – als großer strategischer Fehler erweisen sollte.²⁶ Der seit 1268 allein regierende Landgraf Heinrich wurde 1292 in den Reichsfürstenstand erhoben. Infolge der Erbverbrüderung mit den Wettinern 1373 hat Kaiser Karl IV. die Landgrafschaft insgesamt als Reichsfürstentum anerkannt.²⁷ Die heilige Elisabeth wurde für die junge Dynastie von konstitutiver Bedeutung.²⁸ Marburg wurde zur Hauptresidenz der Landgrafschaft, die dortige Elisabethkirche mit dem Grab der Heiligen, die vom Deutschen Orden verwaltet wurde, zur Grablege der Landgrafen.²⁹ Erst Landgraf Philipp der Großmütige sollte nach Einführung der Reformation mit dieser Tradition brechen und die Grablege des Hauses in das einstige Martinsstift in Kassel verlegen.³⁰

Die Landgrafschaft Hessen war dreimal, aber nur kurzzeitig geteilt: 1308 bis 1311, 1458

24 Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, *Hessen, Landgrafen von*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich I* (wie Anm. 15), S. 108–111; Karl Ernst DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*, Kassel u. a. 1972 (Nachdruck Kassel 1980), S. 169–203; TEBRUCK, *Entstehung* (wie Anm. 9), S. 54–56.

25 BRAASCH-SCHWERSMANN, *Hessen, Landgrafen von* (wie Anm. 24), S. 109.

26 *Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013*, hrsg. von Ursula Braasch-Schwersmann/Christine Reinle/Ulrich Ritzerfeld (*Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte*, 30), Marburg an der Lahn 2013. Zusammenfassend TEBRUCK, *Entstehung* (wie Anm. 9), S. 63–66.

27 Steffen KRIEB, *Hessen, Landgrafschaft*, in: *Höfe und Residenzen I* (wie Anm. 14), S. 807; Otfried KRAFFT, *Zwischen Krisen und Konsolidierung. Die Landgrafschaft Hessen von 1308 bis 1413*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte 6* (wie Anm. 7), S. 93–139, hier S. 114–116.

28 Matthias WERNER, *Mater Hassiae – Flos Ungariae – Gloria Teutoniae. Politik und Heiligenverehrung im Nachleben der hl. Elisabeth von Thüringen*, in: *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, hrsg. von Jürgen Petersohn (*Vorträge und Forschungen*, 42), Sigmaringen 1994, S. 449–540.

29 *Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche. Festschrift zur 700-jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche Marburg 1983*, hrsg. von Udo Arnold/Heinz Liebing (*Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens*, 18), Marburg an der Lahn 1983.

30 Esther MEIER, *Bild und Memoria im protestantischen Sakralraum am Beispiel des Grabmals von Philipp dem Großmütigen und Christine von Sachsen in der Martinskirche zu Kassel*, in: *Konfessionen im Kirchenraum. Dimensionen des Sakralraums in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Susanne Wegmann/Gabriele Wimböck (*Studien zur Kunstgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, 3), Korb 2007, S. 345–364; Marion JÄCKEL, *Das Grabmal Landgraf Philipps des Großmütigen und seiner Frau Christine von Sachsen*, in: *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel. Ergebnisse des interdisziplinären Symposiums der Universität Kassel zum 500. Geburtstag des Landgrafen Philipp von Hessen (17. bis 18. Juni 2004)*, hrsg. von Heide Wunder/Christina Vanja/Berthold

bis 1471 und 1483 bis 1500.³¹ Nach dieser Teilung hing das Schicksal Hessens am seidenen Faden, denn der regierende Landgraf Wilhelm II. hatte nur einen einzigen Sohn, Philipp, und war aufgrund einer Syphiliserkrankung zunehmend regierungsunfähig. Nach dem Tod Wilhelms II. 1509 wirkte bis zur vorgezogenen Volljährigkeit Landgraf Philipps 1518 eine Vormundschaftsregierung unter Leitung seiner Mutter, der Landgräfin Anna von Mecklenburg. Sie wurde nur zeitweilig von einem Ständeregiment beiseitegedrängt, konnte sich aber 1514 mit Unterstützung einer Adelsgruppe durchsetzen und dem erst 14-jährigen Philipp 1518 die Regierungsgewalt übergeben.³² Nach dem Tod Landgraf Philipps 1567 erfolgte übrigens die Aufteilung des Landes auf vier Linien.³³

Kursachsen und Hessen – politisch-dynastische Verbindungen

Was hatten unsere Vergleichsterritorien im späten Mittelalter miteinander zu tun? Zunächst ist anzumerken, dass Hessen und Kursachsen im Gebiet der mittleren Werra zwischen Schmalkalden und Witzenhausen aneinandergrenzten.³⁴ Seit der Leipziger Teilung gehörte dieser westliche Teil Thüringens zum ernestinischen Kurfürstentum Sachsen.³⁵

In dynastischer und territorialgeschichtlicher Sicht ist die Erbverbrüderung hervorzuheben, die am 9. Juni 1373 zwischen den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von

Hinz unter Mitarbeit von Tobias Busch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24, 8), Marburg 2004, S. 237–264.

- 31 KRAFFT, *Zwischen Krisen* (wie Anm. 27), S. 260 f.; Reimer STOBBE, *Die Landgrafschaft Hessen am Übergang zur Neuzeit: Das 15. Jahrhundert*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte* 6 (wie Anm. 7), S. 141–189, hier S. 159 f. und 178 f.
- 32 Manfred RUDERSDORF, *Hessen*, in: *Die Territorien des Reichs* 4 (wie Anm. 15), S. 254–288, hier S. 261; William J. WRIGHT, *Hesse*, in: *The Oxford Encyclopedia of the Reformation*, ed. by Hans J. Hillerbrand, Bd. 2, New York/Oxford 1996, S. 235–237; Manfred RUDERSDORF, *Philipp of Hesse*, in: ebd., Bd. 3, S. 262 f.; Eckhart G. FRANZ, *Landgraf Philipp der Großmütige: Fürst, Staat und Kirche im Umbruch vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 109 (2004), S. 1–12; *Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reformation. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen*, hrsg. von Ursula Braasch-Schwersmann/Hans Schneider/Wilhelm Ernst Winterhager, Neustadt an der Aisch 2004; Inken SCHMIDT-VOGES, *Transformation und politische Verdichtung (1509–1567)*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte* 6 (wie Anm. 7), S. 191–235.
- 33 Günter HOLLENBERG, *Die Landgrafschaft Hessen-Kassel (1567–1648)*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte* 6 (wie Anm. 7), S. 237–305, hier S. 238–249 zur Landesteilung.
- 34 *Zur Frage der Grenzen, ihrer Markierung und Kartierung nun grundlegend* Andreas RUTZ, *Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehung im Heiligen Römischen Reich (Norm und Struktur, 47)*, Köln u. a. 2018, mit dem Schwerpunkt in der Frühen Neuzeit. *Zu mittelalterlichen Grenzen* ENNO BÜNZ, *Grenzenloses Mittelalter? Beobachtungen und Überlegungen zur Geschichte, Funktion und Gestalt von Grenzen*, in: *Über Grenzen hinweg – Inschriften als Zeugnisse kulturellen Austauschs. Beiträge zur 14. Internationalen Fachtagung für mittelalterliche und frühneuzeitliche Epigraphik* Düsseldorf 2016, hrsg. von Helga Giersiepen/Andrea Stiedorf, Paderborn 2020, S. 11–52. *Zur Kartographie aus sächsischer Perspektive* Fritz BÖNISCH/Hans BRICHZIN/Klaus SCHILLINGER/Werner STAMS, *Kursächsische Kartographie bis zum Dreißigjährigen Krieg, I. Die Anfänge des Kartenwesens (Veröffentlichungen des Staatlichen Mathematisch-Physikalischen Salons – Forschungsstelle – Dresden-Zwinger, 8)*, Berlin 1990.
- 35 Vgl. die Karte von BLASCHKE, *Die wettinischen Länder* (wie Anm. 15) und bei KLEIN, *Ernestinisches Sachsen* (wie Anm. 15) S. 8.

Meißen sowie den Landgrafen Hermann und Heinrich von Hessen geschlossen und bis 1614 immer wieder erneuert wurde.³⁶ Beide Fürstenhäuser verbanden sich auch mehrfach durch Eheschließungen: Anna, eine Tochter Kurfürst Friedrichs I. von Sachsen, heiratete 1433 Landgraf Ludwig I. von Hessen.³⁷ Herzog Georg von Sachsen hatte seinen Sohn Johann 1516 Elisabeth, der Tochter Landgraf Wilhelms II. von Hessen, angetraut, und Georgs Tochter Christina wurde 1523 mit Landgraf Philipp von Hessen vermählt.³⁸ Man muss diese doppelte Heiratsverbindung als geradezu schicksalhaft bezeichnen, denn Herzog Georg wurde einer der energischsten Kämpfer gegen die Reformation, sein Schwiegersohn Philipp von Hessen hingegen wurde »zweifelloser politischer Kopf des Protestantismus im Reich«.³⁹ Dieser war bei der Hochzeit mit der Dresdner Fürstentochter 1523 gerade einmal 19 Jahre alt, und man muss es wohl als Ironie der Geschichte ansehen, dass gleichwohl nicht der eng verwandte albertinische Herzog Georg der politische Impulsgeber für den Landgrafen wurde, sondern die ernestinische Linie. Landgraf Philipp gehörte nicht nur zu den ersten Territorialherren im Reich, die ihr Land der Reformation öffneten »und hierzu die ersten entscheidenden Impulse aus Kursachsen, dem Kernland der Reformation, empfangen«.⁴⁰ Zur Erklärung der Hochzeitsverbindung zwischen Dresden und Kassel muss man allerdings darauf verweisen, dass Philipp 1523 noch nicht entschieden auf der Seite der Lutheraner oder – wie man wohl zu diesem Zeitpunkt besser sagen sollte – der »Martinianer« stand, die es bereits 1521 am Hof des jungen Landgrafen gab.⁴¹ Auf reichspolitischer Ebene sah sich Philipp schon bei seinem ersten Reichstagsbesuch in Worms 1521 mit der Luthersache konfrontiert.⁴² Gespräche mit Philipp Melancthon 1524 veranlassten den Landgrafen, sich persönlich zur lutherischen Lehre zu bekennen, und nach dem Speyerer Reichstag von 1526, der »eine gewisse Handlungsfreiheit für die reformationsbereiten Obrigkeiten« eröffnete, fühlte sich der Landgraf frei, die Reformation in seinem Land durchzusetzen.⁴³ Auf diese

36 Edgar LÖNING, *Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen*, Frankfurt am Main 1867, S. 12–17; DEMANDT, *Geschichte* (wie Anm. 24), S. 192; KRAFFT, *Zwischen Krisen* (wie Anm. 27), S. 114 f. Zur Durchsetzung der Reformation SCHMIDT-VOGES, *Transformation* (wie Anm. 32), S. 205–212.

37 POSSE, *Die Wettiner* (wie Anm. 12), Tafel 6.

38 POSSE, *Die Wettiner* (wie Anm. 12), Tafel 28. – Dazu nun Manfred RUDERSDORF, *Zur Bedeutung dynastischer Konstellationen in der Territorienwelt des konfessionellen Zeitalters. Der hessisch-sächsisch-württembergische Familienverband als Beispiel*, in: *Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Alexander Sembdner/Christoph Volkmar (*Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde*, 67), Leipzig 2021, S. 417–436.

39 RUDERSDORF, *Hessen* (wie Anm. 32), S. 257.

40 RUDERSDORF, *Hessen* (wie Anm. 32), S. 262; Manfred RUDERSDORF, *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen. Territorialherr, Reformationsfürst und Allianzpolitiker der ersten Stunde*, in: *Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume*, hrsg. von Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf (*Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte*, 42), Leipzig 2017, S. 21–38.

41 Walter HEINEMEYER, »Martinianer« am Kasseler Hofe im Jahre 1521, in: *Archiv für hessische Geschichte* 28 (1963), S. 193–199, wiederabgedruckt in: Walter HEINEMEYER, *Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte*. Als Festgabe zum 85. Geburtstag hrsg. von Hans-Peter Lachmann u. a. (*Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen*, 24, 7), Marburg 1997, S. 41–46.

42 Zum dortigen Auftreten des Landgrafen SCHMIDT-VOGES, *Transformation* (wie Anm. 32), S. 198 f. Dort hat Landgraf Philipp erstmals Martin Luther getroffen.

43 RUDERSDORF, *Hessen* (wie Anm. 32), S. 262; SCHMIDT-VOGES, *Transformation* (wie Anm. 32), S. 205–212.

Weichenstellung der frühen Reformation werden wir am Ende zurückkommen.⁴⁴ Im Folgenden soll es darum gehen, einen vorrangig strukturgeschichtlichen Vergleich Kursachsens mit der Landgrafschaft Hessen zu unternehmen. Die Vergleichsperspektive zielt darauf ab, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Territorien in der Mitte des Reiches herauszuarbeiten.⁴⁵

Raum und Bevölkerung

Herrschaft im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war immer auf einen Raum bezogen, also territorial begründet.⁴⁶ Was heißt das? Herrschaft ist ohne die Prägekraft des Raumes, der dauerhaft von Geologie (Bodengüte), Geographie und Klima bestimmt wird, nicht denkbar. Aber gleichwohl gilt es zu bedenken, dass die Rolle des Raumes im Mittelalter ohne die darin lebenden, siedelnden und wirtschaftenden Menschen nicht vorstellbar ist. Herrschaft erstreckt sich über Land und Leute, also über die Menschen in den Städten und Dörfern. Stellen wir die schwierigste Frage an den Anfang: Wie viele Menschen lebten in unseren Vergleichsterritorien um 1500? Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts endet das vorstatistische Zeitalter. Nun bieten Steuerverzeichnisse und andere herrschaftlich-administrative Aufzeichnungen eine Grundlage, um zumindest Annäherungswerte zu erzielen, vereinzelt auch absolute Zahlen. Für Sachsen hat Karlheinz Blaschke eine seinerzeit methodisch wegweisende Untersuchung über die demographische Entwicklung in der Vormoderne vorgelegt.⁴⁷ Um 1500 dürften im Gebiet des modernen Landes bzw. Freistaates

44 Siehe unten nach Anm. 243.

45 Für Hessen besteht durch den jüngst erschienenen Bd. 6 des Handbuchs der hessischen Geschichte (wie Anm. 7) nun eine vorzügliche Ausgangssituation. Vgl. hier insbesondere die Beiträge von STOBBE, Landgrafschaft Hessen (wie Anm. 31), S. 181–185 über die Entwicklung der Verwaltung und die »Anfänge frühmoderner Staatlichkeit«, und von SCHMIDT-VOGES, Transformation (wie Anm. 32), S. 192–194 über die Landgrafschaft um 1500. Für Sachsen fehlt ein entsprechendes Handbuch, doch wird ein Teil der wettinischen Lande behandelt in: Geschichte Thüringens 3: Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation, hrsg. von Hans Patze/Walter Schlesinger (Mitteldeutsche Forschungen, 48,4), Köln 1967, besonders durch Irmgard Höss, Humanismus und Reformation (S. 1–145 und 295–312), und Thomas Klein, Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572) (S. 146–294 und 313–334), außerdem Ingetraut Ludolph, Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463–1525, Göttingen 1984, S. 65–73.

46 Dass landesgeschichtliche Forschung nicht nur auf herrschaftlich-politische Räume schaut, sondern je nach Fragestellung auch siedlungsgeschichtlich, kirchlich, wirtschaftlich oder kulturell geprägte Räume zugrunde liegen können, die Raumgrenzen also durchaus unterschiedlich sein können, sollte sich eigentlich von selbst verstehen. Siehe dazu etwa die Beiträge in: Räume und Grenzen. Traditionen und Konzepte der Landesgeschichte. Epochenübergreifende Sektion auf dem 45. Deutschen Historikertag (»Kommunikation und Raum«), Kiel, 14.–17. September 2004. Beiträge der Sektion hrsg. von Enno Bünz/Werner Freitag, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140 (2003/4, erschienen 2006), S. 145–266. Zu Raumkonzepten in der Landesgeschichte siehe auch mehrere Beiträge in: Methoden und Wege der Landesgeschichte, hrsg. von Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Sabine Klapp (Landesgeschichte, 1), Ostfildern 2015, und in: Handbuch Landesgeschichte, hrsg. von Werner Freitag/Michael Kießner/Christine Reimle/Sabine Ullmann, Berlin/Boston 2018.

47 Karlheinz Blaschke, Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967. Die Arbeit hat in der Landesgeschichte anderer Räume kaum Nachahmung gefunden.

Sachsen annähernd 500.000 Menschen gelebt haben.⁴⁸ Dieses Gebiet war allerdings nicht mit Kursachsen identisch, da die Oberlausitz erst 1635 hinzukam, doch gehörten andererseits Teile der heutigen Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Kursachsen. Kursachsen war etwa anderthalbmal so groß wie der Freistaat, so dass sich die Bevölkerungsgröße auf etwa 750.000 belaufen haben wird.⁴⁹

Für Hessen lässt sich die Bevölkerungszahl ab 1538 einigermaßen genau berechnen. Ausgangspunkt ist eine 1538 in der Landgrafschaft durchgeführte Erhebung der Getreidevorräte in den einzelnen Haushalten. Kersten Krüger erschloss daraus eine Gesamtbevölkerung von 195.304 Personen, von denen die Masse – 126.220 – in Niederhessen lebte. Interessant ist, dass sich die Bevölkerungszahl der Grafschaft Katzenelnbogen, die nach 1479 an Hessen fiel, auf nur rund 21.500 belief.⁵⁰ Die Bedeutung dieses Zugewinns bestand weniger in Land und Leuten, sondern vor allem in den ehemals katzenelnbogischen Rheinzollstationen.⁵¹

Landwirtschaft und Dorf

Vormoderne Herrschaft ist entscheidend von den Ressourcen abhängig, die der beherrschte Raum bietet. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang einige grundlegende Tatsachen vor Augen führen⁵²: Die breite Masse der Bevölkerung lebte auf dem Land, um 1500 schätzungsweise (mit regionalen Unterschieden) etwa 80 %, und die Mehrzahl war in der Landwirtschaft tätig, betrieb Ackerbau und Viehzucht. Den Schwerpunkt bildete der Getreideanbau vor allem von Roggen, Hafer und Gerste, auf besseren Böden auch Weizen. Während bei den Getreideeinnahmen hessischer Ämter Roggen und Hafer dominieren, ist die Ertragslage für die landesherrlichen Ämter Kursachsens differenzierter.⁵³ Regional spielten auch Sonderkulturen, z. B. Färberwaid, das im Thüringer Becken vor allem um Erfurt angebaut wurde, eine Rolle.⁵⁴ Aus den landgräflichen Rechnungen wissen wir, dass in Nie-

48 BLASCHKE, Bevölkerungsgeschichte (wie Anm. 47), S. 107.

49 Zum Größenverhältnis Kursachsen – Freistaat Sachsen LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 67. Für Thüringen hat Fritz KOERNER, Die Bevölkerungsverteilung in Thüringen am Ausgang des 16. Jahrhunderts, Sonderdruck aus: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde in Leipzig, Neue Folge 15/16 (1958), S. 178–315 den methodischen Weg zur Berechnung von Einwohnerzahlen aufgezeigt.

50 Kersten KRÜGER, Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24, 5), Marburg 1980, S. 34.

51 STOBBE, Landgrafschaft Hessen (wie Anm. 31), S. 175.

52 Zum Folgenden einige Aspekte schon bei Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985, S. 31–130; als knappe Skizze siehe auch Enno BÜNZ, Luthers Deutschland. Eine Bestandsaufnahme des Reiches um 1500, in: Luther und die Deutschen. Begleitband zur Nationalen Sonderausstellung auf der Wartburg 4. Mai–5. November 2017, hrsg. von der Wartburg-Stiftung, Petersberg 2017, S. 25–31.

53 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 138–141 für 1565; Uwe SCHIRMER, Ertragsstrukturen der kursächsischen Ämter 1580. Karte und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, F III 4), Leipzig/Dresden 2006, S. 13.

54 Siehe die Karte in: Hessen und Thüringen (wie Anm. 12), S. 232.

derhessen z. B. in Kassel, Eschwege, Rotenburg und Spangenberg Wein angebaut wurde.⁵⁵ Wichtiger war aber der Weinbau am Mittelrhein um St. Goar und Reichenberg, der dem Katzenelnbogener Erbe zu verdanken war.⁵⁶ In Teilen Mitteldeutschlands wurde im späten Mittelalter ebenfalls Wein kultiviert, vor allem in Jena und Umgebung.⁵⁷ Die nördlichste Weinlage im wettinischen Territorium war der Gorrenberg bei Jessen, wo u. a. Kurfürst Friedrich der Weise Wein anbauen ließ.⁵⁸ Landtagsbeschlüsse im ernestinischen Sachsen sollten die einheimischen Weinbauern vor dem importierten Wein schützen, doch waren diese Beschlüsse offenbar nicht sehr wirkungsvoll.⁵⁹

Für jede Form von Herrschaft war die Agrarwirtschaft die wichtigste Säule, die gleichwohl als Motiv in der Kunst der Zeit nur selten vorkommt. Der Monatsbilderzyklus des Landshuter Hofmalers Hans Wertinger (um 1465/70–1533) ist eine seltene Ausnahme.⁶⁰ Wie schrieb Ulrich von Hutten doch 1518 in seinem vielzitierten Brief an Willibald Pirckheimer über sein Leben auf Burg Steckelberg bei Schlüchtern im heutigen Hessen: »Die uns ernähren, sind bettelarme Bauern, denen wir unsere Äcker, Weinberge, Wiesen und Wälder verpachten. Der einkommende Ertrag ist, gemessen an der aufgewandten Mühe, geringfü-

55 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 95. Vgl. auch Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Rebgewächse und Hopfenbau. Wein und Bier in der spätmittelalterlichen Agrargeschichte der Deutschordensballei Hessen, in: Weinbau zwischen Maas und Rhein in Antike und Mittelalter, hrsg. von Lukas Clemens/Brigitte Flug/Michael Matheus (Trierer historische Forschungen, 23), Mainz 1997, S. 305–363.

56 Heinrich MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 39), Darmstadt/Marburg 1980, S. 48–55. Zum Weinbau am Mittelrhein nun grundlegend Otto VOLK, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 63), Wiesbaden 1998, S. 155–243.

57 Herbert HELBIG, Wirtschaft und Gesellschaft im Mittelalter, in: Geschichte Thüringens 2, Teil 2 (wie Anm. 10), S. 1–49 und 306–322, hier S. 29f. Die dort zitierte maschinenschriftliche Dissertation (1955) von Gebhard FALK liegt nun gedruckt vor: Der Jenaer Weinbau. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer thüringischen Weinbauernstadt mit besonderer Berücksichtigung des 15. bis 17. Jahrhunderts. Ergänzt und hrsg. von Karsten Kirsch/Wolfram Proppe, Erfurt 2013. Einige Hinweise für Thüringen und Sachsen auch bei Rolf SPRANDEL, Von Malvasia bis Kötschenbroda. Die Weinsorten auf den spätmittelalterlichen Märkten Deutschlands (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 149), Stuttgart 1998, S. 115f.; Wilfried WEBER, Die Entwicklung der nördlichen Weinbaugrenze in Europa. Eine historisch-geographische Untersuchung (Forschungen zur deutschen Landeskunde, 216), Trier 1980.

58 Der bayerische Adlige Hans Herzheimer hat den Weinberg 1519 in Augenschein genommen und berichtet, dass der Kurfürst dort jährlich 500 Eimer Wein ernten würde, die dem Rheinwein vergleichbar seien, siehe Hans Herzheimers Bericht über seine Reise nach Sachsen 1518/19. Mit Aufzeichnungen über den Tod Kaiser Maximilians I. und die Königswahl zu Frankfurt am Main 1519, hrsg. von Enno Bünz (Quellen und Forschungen zur sächsischen und mitteleuropäischen Geschichte, in Druckvorbereitung für 2024), Nr. 146. Dass Gorrenberger Wein in Wittenberg ausgeschenkt wurde, belegt u. a. SPRANDEL, Von Malvasia (wie Anm. 57), S. 167f.

59 SPRANDEL, Von Malvasia (wie Anm. 57), S. 74.

60 Zu den Monatsbildern Hans Wertingers siehe Daniel HESS in: »Ewig blühe Bayerns Land«. Herzog Ludwig X. und die Renaissance, hrsg. von Brigitte Langer/Katharina Heinemann, Regensburg/München 2009, S. 247–252 mit weiterführenden Hinweisen.

gig; aber man sorgt und plagt sich sehr, daß er großmächtig werde. Denn wir müssen höchst sorgsame Hausväter sein«. ⁶¹

Solche pointierten Aussagen sind illustrativ, aber nicht verallgemeinerbar. Das zeigt schon ein Blick auf die Erträge der landesherrlichen Domänen in der Landgrafschaft Hessen, die mit ihren agrarischen Überschüssen und seit dem 16. Jahrhundert zunehmend auch durch die Forstbewirtschaftung die sichere Basis des Haushalts der Landgrafen bildeten. ⁶² Ein adliger Rittergutsbesitzer in Kursachsen hätte seine Einkommenslage sicherlich auch günstiger dargestellt als Ulrich von Hutten, gab es dort doch überwiegend Böden »von guter, sehr guter und ausgezeichnete Qualität«. ⁶³

Man müsste weit ausholen, um vergleichend in Hessen und in Mitteldeutschland die Siedlungsverhältnisse, die Agrarverfassung und die Ertragsstrukturen der Landwirtschaft zu erfassen. Ausgangspunkt sollte dabei immer ein Blick auf die Bodengütekarte sein, denn die Ertragsfähigkeit des Bodens ist in der vormodernen Landwirtschaft (also vor dem Einsatz künstlicher Düngemittel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) eine unausweichliche Realität: Der Kernraum wettinischer Herrschaft zwischen Erfurt, Dresden und Magdeburg wird bestimmt von Böden sehr hoher Ertragsfähigkeit. Hingegen zeigt das Kartenbild zwischen Marburg und Bergstraße Böden von mittlerer, vor allem aber von geringer Qualität. »Bis auf die löblichen Senken- und Niederungsgebiete unter 250 m Höhe« – etwa im Raum um Kassel – »sind weite Gebiete Hessens primär ertragsschwach«. ⁶⁴ Kein Wunder, dass die Bevölkerungsdichte in Niederhessen wesentlich höher war als in Oberhessen. ⁶⁵

Die Agrarverfassung erweist sich als sehr differenziert. Für Hessen fehlt es zwar an gründlichen Untersuchungen der Agrarwirtschaft im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, doch wirkten sich »Faktoren wie ertragsschwache Böden, ungünstige Klimaverhältnisse, die kleinbäuerliche Betriebsstruktur und die geringe Marktintegration« als strukturprägend noch am Ende des Ancien Régime aus. ⁶⁶ Damals lebten noch 70 % der Bevölke-

61 Willibald Pirckheimers Briefwechsel, Bd. 3, bearb. von Helga Scheible, hrsg. von Dieter Wuttke, München 1989, S. 400–427, Nr. 561, hier S. 408 f., die auszugsweise Übersetzung bei Arno Borst, *Lebensformen im Mittelalter*, Frankfurt am Main u. a. 1973, S. 173. Eine vollständige Übersetzung des Briefes bietet Winfried Trillitzsch, *Der Brief Ulrich von Hutten an Willibald Pirckheimer*, in: Ulrich von Hutten. Ritter, Humanist, Publizist 1488–1523. Katalog zur Ausstellung des Landes Hessen anlässlich seines 500. Geburtstages, bearb. von Peter Laub, Kassel 1988, S. 211–229; die hier interessierenden Passagen S. 218 f.

62 Dazu vor allem Krüger, *Finanzstaat* (wie Anm. 50), der u. a. S. 75–89 das Amt Sababurg im Reinhardswald exemplarisch analysiert.

63 Uwe Schirmer, *Agrarverfassung, Agrarwirtschaft und ländliche Gesellschaft im spätmittelalterlichen Thüringen und Sachsen (1378–1525)*, in: *Landwirtschaft und Dorfgesellschaft im ausgehenden Mittelalter*, hrsg. von Enno Bünz (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 89), Ostfildern 2020, S. 251–328, Zitat S. 252.

64 *Geschichtlicher Atlas von Hessen*, bearb. von Friedrich Uhlhorn, Marburg 1960–1978, und Text- und Erläuterungsband, hrsg. von Fred Schwind, Marburg 1984, dort Karl Heinz Müller, *Geographische Grundlagen Hessens*, S. 10–13 mit Überblickskarte, Zitat S. 13.

65 Siehe oben bei Anm. 50.

66 Hans-Werner Hahn, *Wirtschaft und Verkehr*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte 1: Bevölkerung, Wirtschaft und Staat in Hessen 1806–1945*, hrsg. von Winfried Speitkamp (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 63, 1), Marburg an der Lahn 2010, S. 73–249, hier S. 99. Diesen Aspekt der *longue durée* verdeutlicht auch Ulrich Reuling, *Die kurhessische Siedlungs- und Agrar-*

lung von der Landwirtschaft.⁶⁷ Die Dorfgemeinden und ihr Vorsteher, in Hessen regional unterschiedlich Grebe, Schultheiß, Richter oder Heimbürge genannt, fungierten als Scharnier zwischen Herrschaft und Genossenschaft.⁶⁸ Vor allem Weistümer des 15. und 16. Jahrhunderts gewähren Einblicke in die Verhältnisse der Dorfgemeinden.⁶⁹ Die Selbständigkeit der Dorfgemeinden scheint im südlichen Hessen weiter entwickelt gewesen zu sein als in Nordhessen, wie die unterschiedliche Verbreitung von Weistümern nahelegt.⁷⁰

Die Verhältnisse auf dem Land waren im wettinischen Territorialstaat vielgestaltiger.⁷¹ Hier ist zunächst Thüringen westlich der Saale als Altsiedelland zu unterscheiden von Thüringen östlich der Saale, der Mark Meißen (Sachsen) und dem Mittelbegebiet als Kolonisationsland. Dieser östliche Teil wurde im Laufe des Frühmittelalters von den einwandernden Slawen erfasst.⁷² Dort gab es deshalb neben den in der hochmittelalterlichen Ostsiedlung angelegten deutschen Dörfern mit Hufenverfassung auch ältere slawische Dörfer, in denen z. T. noch kleinteilige Blockfluren bis in die Neuzeit überdauert haben.⁷³ Leibrechtliche Bindungen gab es hier weder im Alt- noch im Neusiedelland. Charakteristisch ist für die Agrarverfassung die sogenannte Mitteldeutsche Grundherrschaft mit geringen Abgaben und Diensten sowie bäuerlichem Erbrecht.⁷⁴ Dies waren Ausgangsbedingungen,

landschaft an der Schwelle zur Moderne. Beiträge zu einer Strukturanalyse auf der Grundlage zeitgenössischer Ortsbeschreibungen, in: *Siedlungsforschung* 17 (1999), S. 117–142.

67 HAHN, *Wirtschaft und Verkehr* (wie Anm. 66), S. 81.

68 Herbert REYER, *Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 38), Marburg 1983.

69 REYER, *Dorfgemeinde* (wie Anm. 68), S. 7–10 und die Karte S. 150, die allerdings verdeutlicht, dass sich die Weistumsüberlieferung (editionsbedingt?) nicht flächendeckend verteilt.

70 Dietmar WILLOWEIT, *Gebot und Verbot im Spätmittelalter. Vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 30 (1980), S. 94–130.

71 *Grundlegender Überblick nun von SCHIRMER, Agrarverfassung* (wie Anm. 63), S. 258–326.

72 *Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert. Ein Handbuch. Neubearbeitung*, hrsg. von Joachim Herrmann (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, 14), Berlin 1985; *Slawen an der unteren Mittelelbe. Untersuchungen zur ländlichen Besiedlung, zum Burgenbau, zu Besiedlungsstrukturen und zum Landschaftswandel. Beiträge zum Kolloquium vom 7. bis 9. April 2010 in Frankfurt am Main*, hrsg. von Karl-Heinz Willroth/Hans-Jürgen Beug/Friedrich Lüth (Frühmittelalterliche Archäologie zwischen Ostsee und Mittelmeer, 4), Wiesbaden 2013.

73 Karlheinz BLASCHKE, *Flurformen, Karte 1:400.000 und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, B II 3)*, Dresden/Leipzig 1997–1998.

74 Friedrich LÜTGE, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16.–18. Jahrhundert*, Jena 1934; Karlheinz BLASCHKE, *Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung* 82 (1965), S. 223–287, wieder abgedruckt in: Friedrich LÜTGE, *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* (wie Anm. 19), S. 127–183; Uwe SCHIRMER, *Siedler, Dörfer, Landwirtschaft*, in: *Geschichte Mitteldeutschlands. Das Begleitbuch zur Fernsehserie*, Halle 2000, S. 149–165; Uwe SCHIRMER, *Agrarverfassung* (wie Anm. 63), S. 273–286. – Vorzüglich untersucht ist nun der Leipziger Raum durch mehrere Beiträge von Markus COTTIN, *Siedlungsgeschichte des Leipziger Landes vom 10. bis zum 13. Jahrhundert*, in: *Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation*. Unter Mitwirkung von Uwe John hrsg. von Enno Bünz, Leipzig 2015, S. 156–176 und S. 813–816; *Die Dörfer im späteren Leipziger Stadtgebiet*, in: ebd., S. 683–787 und S. 924–938; *Die Dörfer im späteren Leipziger Stadtgebiet*, in: *Geschichte*

die verhinderten, dass es in der Frühen Neuzeit zur Herausbildung adliger Gutsherrschaft wie in Ostelbien kam.⁷⁵ Vor allem auf den ertragreichen Böden, wie sie beispielsweise in der Lommatzcher Pflege verbreitet sind, entwickelte sich ein wohlhabender Bauernstand. Der Gedenkstein des Bauern Paul Wagner und seiner Frau aus Schlanzschwitz bei Mügeln von 1536 ist dafür ein beredtes Zeugnis.⁷⁶

Der Vergleich der Agrarverfassung kann noch um einen Blick auf die Dorfverfassung erweitert werden. Aus territorialer Perspektive kann man hinsichtlich der ländlichen Verhältnisse festhalten, dass das Modell des Kommunalismus, das vor allem auf den dörflichen Gemeinden beruhte, seit dem ausgehenden Mittelalter geschwächt wurde, wozu der Bauernkrieg von 1525 ebenso wie der Ausbau des fürstlichen Territorialstaates wesentlich beigetragen haben. Dies gilt gleichermaßen für Hessen wie für Mitteldeutschland. Gleichwohl gab es regionale Unterschiede. Für den wettinischen Herrschaftsbereich wird – von Westen nach Osten blickend – eine Konstellation erkennbar, die zeigt, dass die Lage der Landgemeinden sehr unterschiedlich war. Für das westliche Thüringen liegen zahlreiche Weistümer und Dorfordnungen seit dem ausgehenden Mittelalter vor,⁷⁷ während sie im Gebiet östlich der Saale nur in Gestalt von herrschaftlichen Dorfordnungen vorkommen, allerdings nur spärlich bis ins 15. Jahrhundert, seit dem 16. Jahrhundert dann in größerer Zahl.⁷⁸ Vor allem in diesem Raum, der seit dem 12./13. Jahrhundert durch die deutsche Ostsiedlung und die damit einhergehende kräftige Entwicklung von bäuerlichen Landgemeinden geprägt war,⁷⁹ wurde die Autonomie der Gemeinden seit dem späten Mittelalter immer stärker

der Stadt Leipzig, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Wiener Kongress. Unter Mitwirkung von Uwe John in Verbindung mit Henning Steinführer hrsg. von Detlef Döring (†), Leipzig 2016, S. 747–836 und 926–939.

75 Siehe dazu mehrere Beiträge in: Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, hrsg. von Martina Schattkowsky, Köln u. a. 2013; Martina SCHATTKOWSKY, Adliges Landleben in Kursachsen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Beobachtungen aus der Mikroperspektive, in: Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich, hrsg. von Kurt Andermann (Kraichtaler Kolloquien, 3), Tübingen 2002, S. 141–166; Reiner GROSS, Herrschaftliche Güter bis zur bürgerlichen Agrarreform, Karte 1 : 400.000 und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, B II 1), Dresden/Leipzig 2004.

76 Abgebildet bei BÜNZ, Raum und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 154.

77 Vor allem auf diesen Quellen basiert die Untersuchung von Bernd SCHILDT, Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit (Regionalgeschichtliche Forschungen), Weimar 1996, die mit der hessischen Studie von REYER (wie Anm. 68) vergleichbar ist.

78 Auf ihrer Auswertung für Sachsen beruht vor allem die Untersuchung von Karl-Heinz QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jahrhunderts (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 2), Göttingen 1952.

79 Gerhard BUCHDA, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 2 (Vorträge und Forschungen, 8), Sigmaringen 1986, S. 7–24; Walter SCHLESINGER, Bäuerliche Gemeindebildung in den mitteldeutschen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung, in: ebd., S. 25–87; Uwe SCHIRMER, Der Sachsenspiegel als agrar- und siedlungsgeschichtliche Quelle. Ländliche Gesellschaft und Agrarverfassung im mitteldeutschen Raum des 13. Jahrhunderts, in: Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. Dresd. M 32. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden. Aufsätze und Untersuchungen, hrsg. von Heiner Lück (Codices selecti, 107), Graz 2011, S. 37–46; Karlheinz BLASCHKE, Die Dorfgemeinde in Sachsen vom 12. bis 19. Jahrhundert (zuerst 1987), wieder abgedruckt in: BLASCHKE, Beiträge (wie Anm. 19), S. 199–206.

eingeschränkt, ohne dass es freilich zur Beseitigung von Gemeinderechten wie in Ostelbien gekommen wäre.⁸⁰ Im sächsisch-mitteldeutschen Raum ist »hinsichtlich der Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden [...] die Herausbildung der niederadligen Patrimonialgerichte eine Zäsur«; sie stand spätestens seit 1428 jedem Adligen in seiner Grundherrschaft zu.⁸¹ Die Landesherrschaft hat diesen Prozess seitdem Schritt für Schritt gefördert: »Zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg hat sich der bleierne Schleier des Obrigkeitsstaates auf die ländliche Gesellschaft gelegt«.⁸²

Trotz einer insgesamt günstigen Lage der Bauern in Hessen wie in Mitteldeutschland erfasste der Bauernkrieg 1525 die Landgrafschaft Hessen⁸³ und die wettinischen Lande zumindest teilweise. In Hessen war allerdings der Mittelrhein- und Untermainraum wesentlich stärker betroffen als die Landgrafschaft selbst. In Kursachsen und dem Herzogtum Sachsen wurde vor allem das nördliche Thüringen erfasst, während Sachsen selbst vom Bauernkrieg kaum berührt wurde.⁸⁴ Die Ursachen sind nicht in strukturellen Problemen der Agrarverfassung zu suchen (Stichwort ›Verelendung der Bauern‹), sondern im wachsenden Druck der Herrschaftsträger, die an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit versuchten, Abgaben und Dienste zu erhöhen, dörfliche Gemeinderechte einzuschränken (Allmendenutzung) und neue Steuern zu erheben.⁸⁵ Für Thüringen ist zudem – als regionalspezifischer Katalysator – die Wirkung des sozialrevolutionären Predigers Thomas Müntzer in Rechnung zu stellen.⁸⁶ Es ist unstrittig, dass es zwischen Bauernkrieg und Reformation einen engen Zusammenhang gab.⁸⁷ Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Niederschlagung des Auf-

80 Uwe SCHIRMER, Die Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden als »negative Implikation« der Reformation? Beobachtungen aus dem thüringisch-obersächsischen Raum (ca. 1400–1600), in: Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, hrsg. von Werner Greiling/Armin Kohnle/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation, 4), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 163–200.

81 SCHIRMER, Entmündigung (wie Anm. 80), S. 168 f.

82 SCHIRMER, Entmündigung (wie Anm. 80), S. 198.

83 Wolf-Heino STRUCK, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 21), Wiesbaden 1975; Wolf-Heino STRUCK, Mittelrhein, in: Der deutsche Bauernkrieg, hrsg. von Horst Buszello/Peter Blicke/Rudolf Endres (Uni-Taschenbücher, 1275), Paderborn u. a. ³1995, S. 177–190; Eckhart G. FRANZ, Hessen und Kurmainz in der Revolution 1525. Zur Rolle des frühmodernen Staates im Bauernkrieg, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hermann Bannasch/Hans-Peter Lachmann (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 40), Marburg an der Lahn 1979, S. 628–652.

84 Karlheinz BLASCHKE, Ereignisse des Bauernkrieges 1525 in Sachsen. Der Sächsische Bauernaufstand 1790. Karte mit erläuterndem Text (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse, 67, 4), Berlin 1978; Rudolf ENDRES, Thüringen, in: BUSZELLO/BLICKLE/ENDRES, Bauernkrieg (wie Anm. 83), S. 154–176; Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, hrsg. von Günter Vogler (Historische Mitteilungen, Beiheft 69), Stuttgart 2008.

85 Rudolf ENDRES, Ursachen, in: BUSZELLO/BLICKLE/ENDRES, Bauernkrieg (wie Anm. 83), S. 217–283.

86 Siegfried BRÄUER/Günter VOGLER, Thomas Müntzer. Neu Ordnung machen in der Welt. Eine Biographie, Gütersloh 2016. Differenzierend nun Thomas T. MÜLLER, Mörder ohne Opfer. Die Reichsstadt Mühlhausen und der Bauernkrieg in Thüringen. Studien zu Hintergründen, Verlauf und Rezeption der gescheiterten Revolution von 1525 (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, 40), Petersberg 2021.

87 Dazu wegweisend Peter BLICKLE, Die Revolution von 1525, München u. a. ³1993 und zahllose weitere Veröffentlichungen des Autors, zumeist allerdings ohne neue empirische Basis.

stands in Nordthüringen altgläubige Fürsten wie Georg von Sachsen und Reformationsfürsten wie Philipp von Hessen Hand in Hand vorgingen.⁸⁸

Städtewesen, Handel und Gewerbe

Zwischen Stadt und Land hat bis in die Frühe Neuzeit ein gewisses Ungleichgewicht bestanden, da die Masse der Bevölkerung weiter auf dem Land lebte, von dort aber stets eine Zuwanderung in die Städte erfolgte. Die Masse der Städte in Deutschland ist im Laufe des 13. Jahrhunderts gegründet worden. Das bedeutet, dass Stadtgründungen eine wichtige Komponente der Entstehung der Landesherrschaft waren, was sich sowohl für die Markgrafen von Meißen als auch die Landgrafen von Thüringen bzw. von Hessen in dieser Zeit anschaulich zeigen ließe.⁸⁹ Die bedeutendste Stadtgründung der Wettiner war Leipzig in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.⁹⁰ In Hessen wurde das Städtewesen im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Ludowingern grundgelegt. Als ihre Gründungen sind neben Marburg und Kassel beispielsweise Grünberg, Melsungen, Allendorf und

88 Siegfried HOYER, Herzog Georg und der Bauernkrieg in Thüringen, in: VOGLER, Bauernkrieg (wie Anm. 84), S. 275–282, und Günter HOLLENBERG, Landgraf Philipp und der Bauernkrieg, in: Mühlhäuser Beiträge 28 (2005), S. 111–122.

89 Für Hessen die Karte »Städte, Märkte, Flecken« von Wolfgang HESS in: Geschichtlicher Atlas von Hessen (wie Anm. 64), Lieferung 6, Marburg 1963, Karte 19, und dazu die Erläuterungen von Wolfgang Hess in: Text- und Erläuterungsband (wie Anm. 64), S. 117–121. – Für Sachsen Karlheinz BLASCHKE, Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, in: Festschrift für Walter Schlesinger, Bd. 1, hrsg. von Helmut Beumann (Mitteldeutsche Forschungen, 74, 1), Köln/Wien 1973, S. 333–381, wieder abgedruckt in: Karlheinz BLASCHKE, Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze. Unter Mitarbeit von Uwe John hrsg. von Peter Johaneck (Städteforschung, Reihe A, 44), Köln u. a. 2001, S. 83–120; Karlheinz BLASCHKE, Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Karte und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, B II 6), Dresden/Leipzig 2002–2003. – Die Erforschung der sächsischen Stadtgeschichte in den letzten Jahrzehnten wird allerdings überschattet von dem fatalen Bemühen Blaschkes, die Entstehung zahlreicher Städte aus (quellenmäßig gar nicht greifbaren) hochmittelalterlichen Kaufleutegemeinschaften herzuleiten, auf deren Existenz angeblich Nikolaikirchen verweisen. Siehe zuletzt Karlheinz BLASCHKE/Uwe Ullrich JASCHKE, Nikolaikirchen und Stadtentstehung in Europa. Von der Kaufmannssiedlung zur Stadt, Berlin 2013, hierzu meine Besprechung in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 72 (2016), S. 379–381. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Gründung hochmittelalterlicher Städte durchweg herrschaftlich motiviert war, siehe dazu als Modellfall die Arbeiten von Walter SCHLESINGER, Beiträge zur Geschichte der Stadt Glauchau. Unter Mitarbeit von Thomas Lang hrsg. von Enno Bünz (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 18), Dresden 2010. – In der Landgrafschaft Thüringen erfolgten die meisten Städtegründungen vor Inbesitznahme durch die Wettiner 1247/64, siehe Christine MÜLLER, Landgräfliche Städte in Thüringen. Die Städtepolitik der Ludowinger im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 7), Köln u. a. 2003. In Thüringen wie Sachsen wären vor allem weitere monographische Studien zur spätmittelalterlichen Stadtgeschichte zu wünschen. Enttäuschend ist das voluminöse, aber wenig ertragreiche Buch von Sven LEINIGER, Mittelalterliche Städte in Thüringen. Eine Untersuchung ihrer Entstehung und Entwicklung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 60), Wien u. a. 2021.

90 Enno BÜNZ, Entstehung und Entwicklung der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Leipzig 1 (wie Anm. 74), S. 123–143 und 805–811.

Creuzburg an der Werra sowie Frankenberg an der Eder anzusehen.⁹¹ Die Landgrafen von Hessen gründeten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch Grebenstein, Hessisch Lichtenau, Zierenberg und Immenhausen.⁹² Im späten Mittelalter entstanden Städte durch Gründung bzw. durch die Verleihung des Stadtrechts an bereits bestehende Siedlungen.⁹³ Anders als in Hessen entwickelte sich in Sachsen mit dem Silberboom seit 1470 innerhalb weniger Jahrzehnte eine neue Städtelandschaft im westlichen Erzgebirge.⁹⁴ Sieht man einmal von dieser regionalen Sonderentwicklung ab, weisen Hessen und Sachsen-Thüringen als spätmittelalterliche Städtelandschaften keine gravierenden Unterschiede auf.⁹⁵ Ohne große Raumplanung haben sich dichte Städtelandschaften entwickelt, die von vielen Klein- und wenigen Mittelstädten geprägt werden.⁹⁶ In der Landgrafschaft Hessen gab es um 1500 etwa 70 Städte, in Kursachsen waren es etwa 100 Städte.⁹⁷ Die wenigsten Städte hatten ein größeres Entwicklungspotenzial. Schon Mitte des 14. Jahrhunderts war das Land »übersätigt mit Städten kleinen und kleinsten Formats«, wie Wolfgang Hess betont hat.⁹⁸ In Hessen und Thüringen liegen die Städte zumeist wenig mehr als zehn Kilometer voneinander entfernt, in Sachsen etwa 15 Kilometer. Je weiter man sich in den Norden und vor allem Osten des Reiches begibt, desto größer werden diese Abstände, desto dünner ist das Städtetz.⁹⁹

Der Gründungsvorgang bestimmt die Lebensverhältnisse der Städte auf lange Zeit, vor allem durch Festlegung des Stadtrechts. Hierbei fällt ins Auge, dass im kolonialisatorischen Teil des wettinischen Herrschaftsgebietes östlich der Saale das Magdeburgische Recht alle anderen Rechtskreise in den Schatten stellte.¹⁰⁰ In Thüringen waren die städtischen Rechtsverhältnisse hingegen ebenso wie in Hessen wesentlich differenzierter.¹⁰¹ Nach welchem

91 Siehe die von Wolfgang HESS bearbeitete und erläuterte Karte (wie Anm. 89) und die Einzeldarstellungen in den Mappen im Hessischen Städteatlas über Grünberg (2005) und Frankenberg (2008).

92 HESS, Städte, Märkte, Flecken (wie Anm. 89), S. 118.

93 In Hessen schon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts: HESS, Städte, Märkte, Flecken (wie Anm. 89), S. 118.

94 Dazu unten nach Anm. 112 und die Karte von BLASCHKE, Städtewesen (wie Anm. 89).

95 Zur sächsischen Städtelandschaft Enno BÜNZ/Gabriel ZEILINGER, Städtelandschaften in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Handbuch Landesgeschichte (wie Anm. 46), S. 442–469, hier S. 455–465. Eine gute Arbeitsgrundlage bietet die Karte von BLASCHKE, Städtewesen (wie Anm. 89). – Zu den Städten in Hessen vgl. HESS, Städte, Märkte, Flecken (wie Anm. 89).

96 Zu den Großstädten siehe unten bei Anm. 108.

97 LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 69. Nach den Teilzetteln der Leipziger Teilung 1485 waren es 70 Städte, doch wurden dort offenbar die zahlreichen Ackerbürgerstädte nicht genannt.

98 HESS, Städte, Märkte, Flecken (wie Anm. 89), S. 119.

99 Siehe dazu die Beiträge in: Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, hrsg. von Heinz Stob (Städtewesen. Werkstücke für Studium und Praxis, 1), Köln u. a. 1985.

100 Siehe die Beiträge in: Das Magdeburger Recht und seine Städte. Kulturelle Vernetzung in Europa. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung »Faszination Stadt«, hrsg. von Gabriele Köster/Christina Link/Heiner Lück, Dresden 2018; Heiner LÜCK, Magdeburger Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2Berlin 2016, Sp. 1127–1136; Rudolf KÖTZSCHKE, Geschichte, in: Wolfgang Ebert/Theodor Frings/Käthe Gleißner/Rudolf Kötzschke/Gerhart Streitberg, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteleuropäischen Osten (Veröffentlichung der Forschungsinstitute für Kultur- und Universalgeschichte und für neuere Philologie, Abteilung ältere Germanistik, sowie des Instituts für Heimatforschung an der Universität Leipzig), Halle/Saale 1936, S. 15–173, hier S. 150–155 geht Kötzschke auch auf andere Stadtrechte in Mitteldeutschland ein.

101 Wolfgang HESS, Die Verfassung der Städte, in: Geschichte Thüringens 2, Teil 1 (wie Anm. 10), S. 310–330 und 437–441.

Stadtrecht sich die Kommunen richteten, ist vielfach allerdings gar nicht feststellbar. In der Landgrafschaft Hessen richteten sich einige wenige Städte nach dem Recht von Marburg oder von Kassel,¹⁰² doch scheint die Mehrzahl der Städte nach eigenem Recht gelebt zu haben.¹⁰³ Der Einfluss großer Stadtrechtsfamilien, besonders der von Frankfurt am Main, reichte nicht in die Landgrafschaft hinein.

Viele Städte wurden zu Zentren der gewerblichen Produktion und des Handels. Für einige Städte der Landgrafschaft (Spangenberg, Treysa, Alsfeld, Marburg) ist beispielsweise Tuchproduktion nachweisbar.¹⁰⁴ In Sachsen spielte Chemnitz als Textilzentrum eine wichtige Rolle, und es entwickelten sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Formen der Verlagsproduktion durch Zusammenarbeit städtischer Unternehmer und ländlicher Produzenten.¹⁰⁵ Die Mehrzahl der Städte blieb aber bei dem Status einer Ackerbürgerstadt stehen. Ihre Bürger lebten im Schutz der Mauer, wirtschafteten aber wie Bauern, bestellten tagsüber die Felder vor der Stadt, weideten dort ihr Vieh. Was eine Stadt um 1500 war, zeigt schon ein Blick auf die Größenverhältnisse. Dominierend waren Klein- und Mittelstädte, also Städte mit wenigen Tausend Einwohnern. Die eingangs genannten Städtebilder Wilhelm Dilichs liefern dafür zahlreiche anschauliche Beispiele aus Hessen und Sachsen.¹⁰⁶ Sachsen wurde auch 1536/37 von der Brautwerbsreise Pfalzgraf Ottheinrichs nach Krakau berührt, die durch mehrere sächsische Städte führte, die in einem Album mit Ortsansichten dokumentiert sind.¹⁰⁷

Großstädte nach den Kategorien der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, also Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern lagen nur am Rande unserer Untersuchungsgebiete: In Hessen ist die mit Abstand größte Stadt im späten Mittelalter Frankfurt am Main mit über 18.500 Einwohnern um 1500, aber sie lag als Reichsstadt an der südlichen Peripherie der Landgrafschaft.¹⁰⁸ Wirtschaftlich spielte die Messestadt Frankfurt für den Westen und Süden des Reiches die Rolle, die in Mitteleuropa seit dem 15. Jahrhundert Erfurt einnahm. Erfurt unterstand seit dem Hochmittelalter der Herrschaft des Erzbischofs von Mainz, hatte

102 Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, bearb. von Friedrich Küch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 13 = Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte, 1), 2 Bde., Marburg 1918–1931, ²1991; Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel, hrsg. von Wilhelm A. Eckhardt/Otfried Krafft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 13 = Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte, 9), Marburg 2022.

103 HESS, Städte, Märkte, Flecken (wie Anm. 89), S. 119. – Vgl. die Karte »Stadtrechte 12.–15. Jahrhundert«, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen (wie Anm. 64), Lieferung 2, Marburg 1961, Karte 20a und dazu die Erläuterungen von Ursula BRAASCH/Fred SCHWIND in: Text- und Erläuterungsband (wie Anm. 64), S. 122–125, hier besonders S. 125 zu den Stadtrechtsverhältnissen in der Landgrafschaft Hessen.

104 Siehe die Karte in: Hessen und Thüringen (wie Anm. 12), S. 232.

105 Gerhard HEITZ, Ländliche Leinenproduktion in Sachsen (1470–1555) (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe II: Landesgeschichte, 4), Berlin 1961.

106 Siehe Anm. 2 und 3.

107 Reise, Rast und Augenblick. Mitteleuropäische Stadtansichten aus dem 16. Jahrhundert. Redaktion und Texte: Angelika Pabel/Eva Pleticha-Geuder/Anne Schmid/Hans-Günther Schmidt, Dettelbach 2002.

108 Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln u. a. ²2014, S. 62.

aber den Status einer Freien Stadt erlangt, die um 1500 etwa 15.000 Einwohner umfasste.¹⁰⁹ Die Stadt lag umschlossen vom wettinischen Gebiet, war aber selbständig und verfügte über ein großes Herrschaftsgebiet mit Dutzenden Dörfern. In den wettinischen Landen war Leipzig, seit 1485 zum albertinischen Herzogtum Sachsen gehörig, die mit Abstand größte Stadt mit annähernd 9.000 Einwohnern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.¹¹⁰ In der Landgrafschaft Hessen waren die Residenzstädte Marburg und Kassel die größten Städte, die aber beide als Mittelstädte nur mehrere Tausend Einwohner gehabt haben.¹¹¹

In der mitteleuropäischen Stadtentwicklung ist das frühneuzeitliche Städtetal eine allgemein bekannte Erscheinung. In den meisten Regionen war die Zeit der Städtegründungen und -erhebungen im späten Mittelalter vorbei, so auch in Hessen. Für die wettinischen Lande gilt dies auch, allerdings mit einer Ausnahme, die bereits angedeutet wurde: Gewaltige Silberfunde im Westerzgebirge führten dazu, dass seit den 1470er Jahren eine Bergbauregion mit zahlreichen Stadtneugründungen entstand, allen voran Schneeberg seit 1472, Annaberg seit 1497, Buchholz seit 1504 und Marienberg seit 1521, letztere als planmäßig angelegte Gründungsstadt. Der sächsische Bergsegen war vor allem dem Glück der Geographie bzw. Geologie geschuldet, dann aber auch das Ergebnis einer zielgerichteten landesherrlichen Bergbaupolitik.¹¹² In der Landgrafschaft Hessen gab es solche unverhofften Schätze nicht bzw. nur in geringem Maße.¹¹³ Landgraf Philipp übernahm 1540 von den Pfännern die Saline in Sooden (-Allendorf) an der Werra als Regiebetrieb, der übrigens erst 1906 eingestellt wurde.¹¹⁴ Mit dem Begriff des hessischen Waldschmiedebezirks werden mehrere kleinere Produktionsgebiete bezeichnet, die nur zu einem geringen Teil im Gebiet der Landgrafschaft lagen, z. B. im Rothaargebirge.¹¹⁵ Hier wurde Raseneisenerz verhüttet, das oberirdisch gewonnen wurde.¹¹⁶

109 ISENMANN, Stadt im Mittelalter (wie Anm. 108), S. 62 mit Angabe der spätmittelalterlichen Großstädte. – Zur Bedeutung Erfurts in der wettinischen Politik siehe Enno BÜNZ, Die Wettiner und Erfurt um 1500, in: Kontroverse & Kompromiss. Der Pfeilerbilderzyklus des Mariendoms und die Kultur der Bikonfessionalität im Erfurt des 16. Jahrhunderts. Ausstellung im Angermuseum Erfurt vom 27. Juni bis zum 20. September 2015, hrsg. von Eckhard Leuschner/Falko Bornschein/Kai Uwe Schierz, Dresden 2015, S. 249–259.

110 Enno BÜNZ, Bevölkerungszahl, Sozialtopographie, Vermögensverteilung, in: Geschichte der Stadt Leipzig 1 (wie Anm. 74), S. 274–281 und 841–844.

111 Steffen KRIEB, Kassel, in: PARAVICINI/HIRSCHBIEGEL/WETTLAUER, Höfe und Residenzen (wie Anm. 15), Teilbd. 2: Residenzen, S. 289 f.; Steffen KRIEB, Marburg, in: ebd., S. 359–361.

112 Adolf LAUBE, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 22), Berlin 1974; Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, hrsg. von Christoph Bartels/Rainer Slotta, Münster 2012, hierin besonders der Beitrag von Andreas BINGENER/Christoph BARTELS/Michael FESSNER, Die große Zeit des Silbers. Der Bergbau im deutschsprachigen Raum von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, S. 317–452.

113 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 167 f. bietet entsprechend wenige Angaben zur landesherrlichen Förderung des Bergbaus.

114 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 171–173; Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Allendorf an der Werra und des Salzwerkes Sooden, hrsg. von Wilhelm A. Eckhardt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 13), Marburg an der Lahn 2007.

115 Rolf SPRANDEL, Das Eisengewerbe im Mittelalter, Stuttgart 1968, S. 196.

116 Siehe ebd. die Regesten mit den Belegen S. 568–572, die sich überwiegend nicht auf die Landgrafschaft Hessen beziehen.

Handelsstraßen und Verkehr

In räumlicher Hinsicht spielen die Dichte und Größe der dörflichen und städtischen Siedlungen, verkehrsgeographische Lage des Territoriums, aber auch die territorialen Nachbarn eine Rolle. Verkehrsgeographisch waren die Wettiner gegenüber den Landgrafen von Hessen im Vorteil. Der wettinische Territorialstaat war ein Transitland: Von Ost nach West verlief von Ostmitteleuropa/Schlesien über Leipzig nach Frankfurt am Main die *Via regia* und von Süden nach Norden ebenfalls über Leipzig die *Via imperii*, auf denen ein reger Handelsverkehr herrschte.¹¹⁷ Der Aufstieg Leipzigs zum europäischen Messeplatz hat von dieser Konstellation ganz wesentlich profitiert. Für den Ost-West-Handel spielte zudem die Elbe als schiffbare Wasserstraße eine Rolle.¹¹⁸ Die Bedeutung von Brücken für den Handelsverkehr um 1500 war übrigens relativ. In Dresden gab es zwar schon seit ca. 1200 eine imposante Steinbrücke, aber die Hohe Straße querte die Elbe bei Großenhain.¹¹⁹ Seit dem 13. Jahrhundert gab es zudem eine Elbbrücke in Meißen, seit dem 15. Jahrhundert auch in Wittenberg und Torgau.¹²⁰ Verkehrswege und Handelsströme sind im wettinischen Territorialstaat besonders sichtbar durch das Geleitwesen um 1500. Das Land war mit Geleitstationen überzogen, an denen alles Handelsgut nach Umfang und Wert registriert wurde.¹²¹ Die Angaben wurden in den Geleitrechnungen verzeichnet, die zumindest für Kursachsen teilweise erhalten geblieben sind und in dieser Dichte eine europaweit einzigartige handels-geschichtliche Quelle darstellen.

Das Gebiet der Landgrafschaft Hessen ist ebenfalls Transitland gewesen, wenn auch weniger ausgeprägt als die wettinischen Lande.¹²² Die *Via regia*, in Hessen einfach als »die

117 Friedrich BRUNS/Hugo WECZERKA, *Hansische Handelsstraßen*. Atlas, bearb. von Hugo Weczerka, Textband. Auf Grund von Vorarbeiten von Friedrich Bruns bearb. von Hugo Weczerka, Registerband, bearb. von Evamaria Engel/Hugo Weczerka unter Mitarbeit von Ilse Bongardt (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. N.F. 13, 1–3), Köln u. a. 1962–1968, hier Karte 20. – Beatrix REISSIG, *Beiträge zur Geschichte des Handels und Warenverkehrs auf der hohen Landstraße in den Wettinischen Landen bis ins 16. Jahrhundert*, Diss. phil., Borna/Leipzig 1938.

118 Uwe SCHIRMER, *Der Warenverkehr auf der Elbe zwischen Pirna und Wittenberg (1444–1545)*, in: *Wiegen, Zählen, Registrieren. Handelsgeschichtliche Massenquellen und die Erforschung mitteleuropäischer Märkte (13.–18. Jahrhundert)*, hrsg. von Peter Rauscher/Andrea S. Serles (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 25), Innsbruck 2015, S. 197–215.

119 Heinrich MAGIRIUS/Norbert OELSNER/Reinhard SPEHR, *Die alte Augustusbrücke in Dresden* (Arbeitsheft des Landesamts für Denkmalpflege Sachsen, 22), Dresden 2014; Reinhard SPEHR, *Die Veränderung des Fernstraßennetzes im Osten des staufischen Reiches durch die Gründung von Dresden und den Bau der steinernen Elbbrücke*, in: *Weg und Steg. Aspekte des Verkehrswesens von der Spätantike bis zum Ende des Alten Reiches*, hrsg. von Kurt Andermann/Nina Gallion (Kraichtaler Kolloquien, 11), Ostfildern 2018, S. 75–103.

120 Zu den Bemühungen Kurfürst Friedrichs des Weisen um den Torgauer Brückenbau seit 1494 siehe LUDOLPHY, *Friedrich der Weise* (wie Anm. 45), S. 126 f.

121 Manfred STRAUBE, *Geleitwesen und Warenverkehr im thüringisch-sächsischen Raum zu Beginn der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 42), Köln 2015; *Wirtschaftliche Frequenzen der Leipziger Großen Märkte/Messen. Statistische Zeugnisse aus den Leipziger Stadtrechnungen 1471/72 bis 1814/15*, hrsg. und bearb. von Manfred Straube (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig, 9), Leipzig 2015.

122 Siehe die Karte der Verkehrswege »Landstraßen 16.–18. Jahrhundert« mit Teilkarte »Messestraßen des 16. Jahrhunderts«, in: *Geschichtlicher Atlas von Hessen* (wie Anm. 64), Lieferung 1, Marburg 1960, Karte 29a, dazu Erläuterungstext von Armin WEBER in: *Text- und Erläuterungsband* (wie Anm. 64),

Straße« bezeichnet, verlief an der südlichen Peripherie der Landgrafschaft von Erfurt über Eisenach, Vacha und Fulda nach Frankfurt und dann weiter nach Mainz.¹²³ Eine weitere Verkehrsachse verlief von Süden nach Norden über Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Marburg und Kassel durch die Landgrafschaft.¹²⁴ Bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Landgrafschaft bis an die mittlere Weser vorgedrungen, zu der sie schon vorher über die Werra (bei Eschwege, Witzenhausen, Vacha) Zugang hatte. Ungleich bedeutender war der Ausgriff an den Mittelrhein infolge des Katzenelnbogischen Erbes mit einträglichen Zollstationen. Das überragende Handelszentrum nicht nur des hessischen Raums, sondern Süd- und Westdeutschlands war die Reichsstadt Frankfurt am Main, die außerhalb der Landgrafschaft lag.¹²⁵ Die Transitlage Hessens ermöglichte die Erhebung von Zöllen auf den überregionalen Handel, worauf noch zurückzukommen sein wird.¹²⁶ Über Geleiteinnahmen wie in Sachsen verfügten die Landgrafen nicht.

Während die Wettiner ihren Konsumbedarf auf den dreimal jährlich stattfindenden Großen Märkten in Leipzig deckten, nutzten die Landgrafen von Hessen die Frankfurter Messen für Wareneinkäufe und Geldgeschäfte.¹²⁷ Handelskontakte von Hessen nach Thüringen lassen sich beispielsweise anhand des Viehmarktes in Buttstädt belegen, von wo selbst der Landgrafenhof Schlachtvieh bezog, das aus Polen und Ungarn in großen Trecks nach Mitteleuropa getrieben wurde.¹²⁸ »Für die Fleischversorgung in Hessen und Franken besaß der Viehmarkt in Buttstädt eine besondere Bedeutung«,¹²⁹ auch für die Fürstenhöfe, wie exemplarisch der Kauf von 80 Ochsen und 200 Schweinen für den Kasseler Hof auf dem Buttstädter Michaelismarkt 1514 verdeutlicht; im Laufe des 16. Jahrhunderts war der Landgrafenhof mit dem Erwerb von 5.900 Ochsen der größte Einkäufer in Buttstädt.¹³⁰

S. 190–193, die Karte vereinfacht in: Hessen und Thüringen (wie Anm. 12), S. 231; Herbert KRÜGER, Hessische Altstraßen des 16. und 17. Jahrhunderts. Nach zeitgenössischen Itinerar- und Kartenwerken (1500–1650) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, 5), Kassel u. a. 1963.

123 »Die Straße«. Geschichte und Gegenwart eines Handelsweges. 750 Jahre Messen in Frankfurt, hrsg. von Willi Stubenvoll, Textband und Katalogband, Frankfurt am Main 1990.

124 Karte in: Hessen und Thüringen (wie Anm. 12), S. 231.

125 Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe, hrsg. von Rainer Koch. Bd. 1: Frankfurt im Messenetz Europas – Erträge der Forschung, hrsg. von Hans Pohl, Frankfurt am Main 1991; Bd. 2: Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, hrsg. von Patricia Stahl, Frankfurt am Main 1991.

126 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 203–205.

127 Uwe SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28), Leipzig 2006, mit zahlreichen Belegen für Leipziger Messengeschäfte; Uwe SCHIRMER, Der Finanz- und Messeplatz Leipzig vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Geldwesen – Waren- und Zahlungsverkehr – Rentengeschäfte (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, 85, 2), Leipzig/Stuttgart 2021; KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 189–193.

128 Uwe SCHIRMER, Der ober- und westdeutsche Schlachtviehbezug vom Buttstädter Markt im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 56 (1996), S. 259–282; Ekkehard WESTERMANN, Zur Erforschung des nordmitteleuropäischen Ochsenhandels der frühen Neuzeit (1480–1620) aus hessischer Sicht, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 23 (1975), S. 1–31.

129 SCHIRMER, Schlachtviehbezug (wie Anm. 128), S. 265.

130 SCHIRMER, Schlachtviehbezug (wie Anm. 128), S. 278 f.

Das territoriale Umfeld: Sachsen, Hessen und ihre Nachbarn

Wie prägend waren Kursachsen und Landgrafschaft Hessen für ihr territoriales Umfeld? Beide Herrschaftsgebilde waren auch um 1500 von territorialer Geschlossenheit noch weit entfernt. Gleichwohl entwickelten sie recht unterschiedliches Potenzial im Verhältnis zu ihren Nachbarn. Kursachsen stieg im Laufe des 15. Jahrhunderts zum Hegemon des mitteldeutschen Raumes auf, mit Ausstrahlungskraft bis nach Franken, wie der Besitz der Pflege Coburg und das Verhältnis der Wettiner zum Hochstift Würzburg zeigen.¹³¹ Bis 1500 haben die Wettiner die Dynasten in ihrem Umfeld entweder ausgeschaltet, wie die Burggrafen von Dohna, oder an sich gebunden, wie die Harzgrafen im nordwestlichen Vorfeld des Territoriums.¹³² Gleiches gilt für die einzigen Reichsstädte im mitteldeutschen Raum, Mühlhausen und Nordhausen, über die die Wettiner eine Schutzherrschaft ausübten.¹³³ Rangmäßig ebenbürtig sind im territorialen Umfeld nur die Hohenzollern, die als Markgrafen von Brandenburg im Norden und als Burggrafen von Nürnberg im Süden an den wettinischen Territorialstaat grenzen.¹³⁴ Die dynastische Konkurrenz manifestiert sich im Wettstreit um die Erzstifte Mainz und Magdeburg. In beiden kamen Ende des 15. Jahrhunderts Söhne des Kurfürsten Ernst von Sachsen zum Zuge: Adalbert wurde 1481 Koadjutor des Erzbischofs Dieter von Mainz, wirkte von 1482 bis 1484 als Administrator in Mainz, starb aber vor Erlangung der Bischofsweihe.¹³⁵ Sein Bruder Ernst von Sachsen wirkte von 1476 bis 1513 als Erzbischof von Magdeburg, seit 1479 auch als Administrator von Halberstadt.¹³⁶ Sowohl 1513 in Magdeburg als auch 1514 in Mainz kam dann jedoch mit Albrecht von Brandenburg ein Zoller zum Zuge.¹³⁷ Rangordnung ist ein Kernproblem fürstlicher und dynastischer Herrschaft im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit.¹³⁸

Eine ähnliche hegemoniale Stellung konnten die Landgrafen von Hessen nicht entfalten.

131 BÜNZ, Raum und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 140–145.

132 Dieter STIEVERMANN, Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum (um 1500), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600): Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), Leipzig 2003, S. 379–393. – Für das 14. Jahrhundert liegt die fundierte Arbeit von Eckhard LEISERING, Die Wettiner und ihre Herrschaftsgebiete 1349–1382. Landesherrschaft zwischen Vormundschaft, gemeinschaftlicher Herrschaft und Teilung (Veröffentlichungen der Sächsischen Archivverwaltung, Reihe A, 8), Halle 2006, vor. Für das 15. Jahrhundert fehlt es noch an solchen gründlichen Untersuchungen zur wettinischen Territorialpolitik. Für die Zeit ab 1486 siehe als Überblick LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 239–252 u. ö.

133 Über die beiden Reichsstädte um 1500 KLEIN, Politik und Verfassung (wie Anm. 45), S. 146–294 und 313–334, hier S. 289–294, und LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 248–250.

134 Wolfgang NEUGEBAUER, Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740 (Urban-Taschenbücher, 573), Stuttgart u. a. 1996.

135 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Adalbert, Herzog zu Sachsen, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin Gatz, Berlin 1996, S. 2 f.

136 Josef PILVOUSEK, Ernst, Herzog zu Sachsen, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 135), S. 171.

137 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Albrecht, Markgraf von Brandenburg, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 135), S. 13–16.

138 Siehe beispielsweise HESSE, Dynastische Rangordnung (wie Anm. 4). Vgl. auch die Ergebnisse des Heidelberger Projektes RANK, beispielsweise: Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500, hrsg. von Jörg H. Peltzer (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 4), Ostfildern 2015.

Allerdings gelang es den Landgrafen auch, im Grenzbereich der Landgrafschaft gelegene Herrschaften stärker an sich zu binden. Dies war vor allem das Ergebnis der weitausgreifenden Politik Landgraf Ludwigs I. (1416–1458),¹³⁹ der die Lehnsauftragung der Grafschaft Waldeck 1431/38, der Herrschaft Plesse 1448, der Herrschaft Lippe 1449 und der Grafschaft Rietberg 1456 erreichte.¹⁴⁰ Seit 1432 übten die Landgrafen die Schutzherrschaft über die Abtei Hersfeld, seit 1434 auch über das Hochstift Paderborn mit der Abtei Corvey aus. Dazu kam 1450 der Heimfall der Grafschaft Ziegenhain, »wodurch die hinderliche räumliche Sperre zwischen den beiden Landesteilen Nieder- und Oberhessen beseitigt wurde«.¹⁴¹ Landgraf Ludwig I. hatte noch kurz vor seinem Tod die Ehe seines Sohnes Heinrich mit Anna, der Erbtöchter des Grafen Philipp von Katzenelnbogen, eingefädelt.

Durch den Erbfall, der 1479 eintrat, aufgrund konkurrierender Ansprüche und des Verhaltens Kaiser Friedrichs III. aber erst 1495 reichsrechtlich anerkannt wurde, verschoben sich die territorialpolitischen Gewichte im Mittelrheingebiet.¹⁴² Mit dem Anfall der Obergrafschaft Katzenelnbogen mit Darmstadt und Rüsselsheim und der Niedergrafschaft mit St. Goar und Braubach (Marksburg) setzten die Landgrafen ihren Fuß an den Mittelrhein und überschritten mit der Obergrafschaft die Mainlinie Richtung Süden. Die Landgrafschaft übernahm mit der Grafschaft Katzenelnbogen nicht nur ein wohlorganisiertes Territorium, sondern erlangte mit den Zollrechten am Mittelrhein bedeutende zusätzliche Einnahmequellen.¹⁴³

Zum territorialen Umfeld der Landgrafschaft Hessen gehörten die Erzstifte Mainz und Köln, das Erzstift Paderborn, die Grafschaft Nassau, das welfische Herzogtum Braunschweig-Calenberg und durch den exterritorialen Besitz an der oberen Werra die Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Schwierig war das Verhältnis vor allem zum Erzstift Mainz, doch konnten die Erzbischöfe die beanspruchte Lehnsheer über die Landgrafschaft nicht durchsetzen und verloren im Zuge der 1461 ausgebrochenen Mainzer Stiftsfehde vor allem Besitzungen in Nordhessen an die Landgrafen, doch blieben Amöneburg und Fritzlar mainzisch. Ebenso wie die Wettiner vermochten auch die Landgrafen von Hessen 1480 einen bedeutenden Erzbischofsstuhl zu besetzen. Hermann von Hessen, der Sohn Landgraf Ludwigs I., wurde 1480 Erzbischof von Köln. Seit 1495 war er zudem Koadjutor des Bischofs von Paderborn, seit 1498 Administrator des Paderborner Stuhls. Sowohl in Köln als auch in Paderborn wirkte er bis zu seinem Tod 1508.¹⁴⁴

139 Grundlegend nun Otfried KRAFFT, Landgraf Ludwig I. von Hessen (1402–1458). Politik und historiographische Rezeption (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 88), Marburg 2018.

140 BRAASCH-SCHWERSMANN, Hessen, Landgrafen von (wie Anm. 24), S. 110.

141 BRAASCH-SCHWERSMANN, Hessen, Landgrafen von (wie Anm. 24), S. 111.

142 STOBBE, Übergang (wie Anm. 31), S. 175–177.

143 Karl Ernst DEMANDT (Bearb.), Das Katzenelnbogener Rheinzollerbe 1479–1584, Bd. 1: Der Zoll zu St. Goar 1480–1538, Bd. 2: Der Zoll zu St. Goar 1539–1580, Bd. 3: Der Zoll zu St. Goar, Schluß (1580–1584) und Nachträge (1508–1536). Der Zoll zu Gernsheim (1479–1520). Die Bopparder Zolttournosen (1480–1583). Die Mainzer Zolttournosen (1479–1583). Die Düsseldorfer Zolttournosen (1480–1501). Personen-, Orts- und Sachweiser für Bd. 1–3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 25, 1–3), Wiesbaden 1978–1981; Georg SCHMIDT, Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe. Voraussetzungen der hessischen Reichspolitik (1500–1547), in: Archiv für hessische Geschichte 41 (1983), S. 9–54.

144 Franz BOSBACH, Hermann, Landgraf von Hessen, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 135), S. 287 f.

Kirchenverfassung und Landesherrschaft

Geistliche und weltliche Zuständigkeiten

Im Zusammenhang mit den territorialen Verhältnissen sollen auch kurz die kirchlichen Strukturen angesprochen werden, denn sowohl in der Landgrafschaft Hessen als auch im Kurfürstentum Sachsen bestand ein Missverhältnis zwischen Bistumsorganisation und Territorialherrschaft. Überschaubarer waren die Verhältnisse in der Landgrafschaft, erstreckte sich über den Großteil Hessens doch das Erzbistum Mainz. Lediglich an der Peripherie griffen auch die Erzdiözese Trier, das Bistum Paderborn und das Bistum Würzburg auf hessisches Gebiet über.¹⁴⁵

Das Territorium des Kurfürsten von Sachsen erstreckte sich zum Zeitpunkt der Leipziger Teilung 1485 über zehn Diözesen, vor allem aber über das Erzbistum Mainz (in Thüringen), das Erzbistum Magdeburg, die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen, aber auch Würzburg (durch den Coburger Gebietsanteil), von zahlreichen weiteren Diözesen, die durch das kursächsische Gebiet »angeschnitten« wurden, gar nicht zu reden.¹⁴⁶ Angesichts der landesherrlichen Bestrebungen zur Beaufsichtigung und Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse (»Reform«) sowie zur Kontrolle der großen Ablasskampagnen war es natürlich ein Unding, auf vielfältige Diözesangewalten Rücksicht zu nehmen.¹⁴⁷

Domkapitel, Stifte und Klöster

In den wettinischen Landen gelang es bis zum 15. Jahrhundert, nicht nur die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg ungeachtet ihrer Reichsstandschaft der landesherrlichen Schutzherrschaft zu unterstellen, sondern – wenn auch unterschiedlich intensiv – die Domkapitel an sich zu binden. Am erfolgreichsten war der sächsische Kurfürst hinsichtlich des Domkapitels Meißen, denn in mehreren Schritten konnte er bis 1481 das Besetzungsrecht

145 Siehe die Karte der kirchlichen Gliederung um 1520 in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567 (wie Anm. 32), Tafelteil.

146 Paul KIRN, Friedrich der Weise und die Kirche. Seine Kirchenpolitik vor und nach Luthers Hervortreten im Jahre 1517. Dargestellt nach den Akten im Thüringischen Staatsarchiv zu Weimar (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, 30), Leipzig/Berlin 1926 (Nachdruck Hildesheim 1972), S. 29 f. nennt neun Bistümer, übersieht dabei aber Regensburg; Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, hrsg. von Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf, Bd. 1: 1513–1517, bearb. von Stefan Michel/Beate Kusche/Ulrike Ludwig, Leipzig 2017; Bd. 2: 1518–1522, bearb. von Stefan Michel/Beate Kusche/Ulrike Ludwig/Konstantin Enge/Dagmar Blaha/Alexander Bartmuß, Leipzig 2022.

147 Peter WIEGAND, Der päpstliche Kollektor Marinus de Fregeno († 1482) und die Ablasspolitik der Wettiner. Quellen und Untersuchungen (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 5), Leipzig 2015; Johann Tetzl und der Ablass. Begleitband zur Ausstellung »Tetzl – Ablass – Fegefeuer« in Mönchenkloster und Nikolaikirche Jüterbog vom 8. September bis 26. November 2017, hrsg. von Hartmut Kühne/Enno Bünz/Peter Wiegand, Berlin 2017. – Johann Tetzl und die Ablasskampagnen seiner Zeit. Neue Befunde zum Katalogband von 2017, hrsg. von Enno Bünz/Hartmut Kühne/Peter Wiegand, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 89 (2019, erschienen 2020), S. 143–221.

sämtlicher Domherrenstellen an sich bringen.¹⁴⁸ Das Meißener Domkapitel war deshalb seit dem späten 15. Jahrhundert eng mit dem albertinischen Herzogshof in Dresden verbunden, nicht aber mit der bescheidenen Hofhaltung des Meißener Bischofs und seiner Hochstiftsverwaltung.¹⁴⁹

In der Landgrafschaft Hessen haben wir andere Verhältnisse vor Augen.¹⁵⁰ Das bedeutendste Domkapitel im Umkreis der Landgrafschaft, das von Mainz, war dem Einfluss der Landgrafen entzogen. In der Landgrafschaft gab es abgesehen vom Residenzstift St. Martin in Kassel auch keine größeren Kollegiatstifte.¹⁵¹ Geistliche Institutionen spielten für den Aufbau von Herrschaft und Verwaltung in Hessen keine große Rolle.

Die Zahl der Klöster war in Sachsen deutlich größer als in Hessen. In Kursachsen zählen wir zum Zeitpunkt der Reformation 108 Klöster und Stifte,¹⁵² in der Landgrafschaft Hessen gab es zu diesem Zeitpunkt 43.¹⁵³ In beiden Fällen lagen aber die bedeutenden geistlichen Institutionen außerhalb des Territoriums, denn aus hessischer Perspektive muss man zu-

148 KUNZ VON BRUNN GEN. VON KAUFFUNGEN, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen* 6 (1902), S. 121–252; Enno BÜNZ, Das Bistum Meißen im späten Mittelalter und in der Reformationszeit (1485 bis 1539), in: *Ein Schatz nicht von Gold. Benno von Meißen, Sachsens erster Heiliger. Albrechtsburg Meißen, 12. Mai bis 5. November 2017. Katalog zur Sonderausstellung*, hrsg. von Claudia Kunde/André Thieme, Petersberg 2017, S. 168–179; Enno BÜNZ, Die Wettiner, die Reformation und das Bistum Meißen (1485–1581), in: ebd., S. 264–271.

149 Vgl. Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation/Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation, 41), Tübingen 2008, S. 214–220.

150 Walter HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 6 (1956), S. 138–163, wieder abgedruckt in: Walter HEINEMEYER, Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte. Als Festgabe zum 85. Geburtstag hrsg. von Hans-Peter Lachmann u. a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24, 7), Marburg 1997, S. 17–40, zu den Klöstern S. 29–37.

151 Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weissenstein. Regesten und Urkunden, bearb. von Johannes Schultze (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 9 = Klosterarchive, Regesten und Urkunden, 2), Marburg 1913, ergänzend nun Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel (wie Anm. 102); Otfried KRAFFT, Kollegiatstift, Fürst und Feme. Zu Gründung und Personal des Trinitatisstifts in Kassel (um 1470), in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 77 (2021), S. 581–635.

152 Liste bei KIRN, Friedrich der Weise (wie Anm. 146), S. 195–197. Zu den Klöstern nun *Sächsisches Klosterbuch. Die mittelalterlichen Klöster, Stifte und Kommenden im Gebiet des Freistaates Sachsen*, hrsg. von Enno Bünz u. a., 3 Bände, Leipzig 2024 (im Druck).

153 Johannes SCHILLING, Klöster und Mönche in der hessischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 67), Gütersloh 1997, S. 69–71 mit Karten. Kollegiatstifte bestanden nur in Kassel, Hofgeismar und Rotenburg; Friedhelm JÜRGENSMEIER, Kirche und kirchliche Institutionen in Hessen vor Einführung der Reformation, in: *Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg*, hrsg. von Inge Auerbach (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24, 9), Marburg 2005, S. 39–50.

mindest auf die Reichsabteien Fulda¹⁵⁴ und Hersfeld¹⁵⁵ sowie das Kollegiatstift St. Peter in Fritzlar¹⁵⁶ verweisen. Für Kursachsen hingegen ist festzustellen, das mit dem überraschenden urbanen Zentrum Erfurt eine Quasi-Bischofsstadt außerhalb der Verfügungsgewalt des Kurfürsten lag. Die Zahl der Stiftskirchen und Klöster in Erfurt war so groß, dass die Stadt den Vergleich mit den großen Bischofsstädten im Westen und Süden nicht zu scheuen brauchte.¹⁵⁷

Das landesherrliche Kirchenregiment vor der Reformation zielte vor allem auf die Aufsicht über die Klöster und Stifte (und damit auf die Kontrolle ihres Güterbesitzes, über die man die Schutzvogtei beanspruchte), die wohl in der Landgrafschaft wie im Kurfürstentum weitgehend durchgesetzt werden konnte.¹⁵⁸ Neben dem Zugriff auf die Klöster spielte die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit eine wichtige Rolle, wobei man hier bestrebt war, diese auf rein kirchliche Angelegenheiten zu begrenzen.¹⁵⁹ Der fiskalische Zugriff der weltlichen Landesherrn auf die Geistlichkeit, ihre disziplinarische Kontrolle und überhaupt die Entscheidung geistlicher Angelegenheiten unter Umgehung des kirchlichen Instanzenzuges sind wichtige Etappen der Etablierung des landesherrlichen Kirchenregiments vor der Reformation.¹⁶⁰

Die Anfänge der Reformation in Kursachsen und Hessen

Die Reformation hat die Landkarte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nachhaltig verändert.¹⁶¹ Sowohl der Kurfürst von Sachsen als auch der Landgraf von Hessen gehören zu den Reformationsfürsten der ersten Stunde. In Sachsen profitierte das Vordringen der Reformation von der Mutschierung 1513, denn zwar ergriff Kurfürst Friedrich der

154 Marc-Aeilko ARIS/Johannes BURKHARDT/Gregor Karl STASCH/Wolfgang VAHL/Berthold JÄGER/Werner KATHREIN, Fulda, St. Salvator, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen. In Verbindung mit Regina Schwerdtfeger bearb. von Friedhelm Jürgensmeier/Franziskus Büll (*Germania Benedictina*, 7), St. Ottilien 2004, S. 213–434.

155 Johannes BURKHARDT/Niklot KLÜSSENDORF/Matthias LUDWIG/Ludwig UNGER/Wolfhard VAHL, Hersfeld, in: JÜRGENSMEIER/BÜLL, Mönchs- und Nonnenklöster (wie Anm. 154), S. 589–629.

156 Karl E. DEMANDT, Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 49), Marburg 1985.

157 Rudolf BENL, Erfurt um 1500, in: Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, hrsg. von Erwin Gatz, Regensburg 2009, S. 161–163 mit Karte.

158 Für Kursachsen LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 373–383, doch wird die Quellengrundlage nun durch die laufende Edition der Briefe und Akten zur Kirchenpolitik 1–2 (wie Anm. 146) erheblich erweitert. Für Hessen RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 259.

159 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 259; HEINEMEYER, Territorium und Kirche (wie Anm. 150), S. 22 f.

160 Justus HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche, Essen 1931; VOLKMAR, Reform statt Reformation (wie Anm. 149).

161 Die Literatur zur Reformation ist uferlos, doch fehlt es an einer brauchbaren handbuchartigen Gesamtdarstellung, die die reichs- und territorialgeschichtliche Perspektive mit den kirchlichen und theologischen Entwicklungen verknüpfen würde. Vgl. aus kirchengeschichtlicher Perspektive Thomas KAUFMANN, Geschichte der Reformation, Berlin 2016, aus allgemeinhistorischer Perspektive Wolfgang REINHARD, Probleme deutscher Geschichte 1495–1806. Reichsreform und Reformation 1495–1555 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 10., völlig neu bearbeitete Auflage, 9), Stuttgart 2001.

Weise bis zu seinem Tod nicht offen Partei für die Reformation, aber sein Bruder Johann betrieb in dem ihm unterstehenden thüringischen Landesteil eine offensivere Reformationspolitik. Als Nachfolger Kurfürst Friedrichs agierte Johann der Beständige (reg. 1525–1532) dann als überzeugter Förderer der Kirchenveränderung, und Kursachsen wurde nun geradezu zur Schutzmacht des lutherischen Bekenntnisses im Reich.

In den wettinischen Landen wurde die Reformation, nachdem die Ausbreitung der lutherischen Lehre seit Jahren geduldet wurde, seit 1525 zügig durchgesetzt,¹⁶² im Herzogtum Sachsen hingegen erst nach dem Tod Herzog Georgs unter seinem Bruder und Nachfolger Herzog Heinrich 1539/40.¹⁶³ Die Konfessionalisierung des Staates führte dazu, dass die Untertanen nunmehr, wie es Dietmar Willoweit treffend formuliert hat, »der Obrigkeit nicht nur zu gehorchen, sondern auch zu glauben haben«.¹⁶⁴

Im Vertrag von Hitzkirchen 1528 verzichtete Kardinal Albrecht gegenüber Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann von Sachsen auf die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion im Gebiet der Landgrafschaft Hessen und des Kurfürstentums Sachsen und gab damit weite Teile der Diözese auf, bis zum Abschluss eines Religionsfriedens, wie festgehalten wurde.¹⁶⁵ Die Einkünfte der Geistlichkeit aus den betroffenen Gebieten blieben von dieser Abtretung unberührt, mit der Erzbischof Albrecht faktisch die Situation anerkannte, die in Hessen und Thüringen in den letzten Jahren eingetreten war.

Territoriale Organisation und Verwaltung

Wie waren die Territorien organisiert, wie wurden sie verwaltet? Obwohl das spätmittelalterliche Territorium auf den Fürsten bzw. die Dynastie bezogen ist, muss man sich immer den dezentralen Charakter der Herrschaftsorganisation vor Augen führen. Die Territori-

162 KIRN, Friedrich der Weise (wie Anm. 146), S. 130–164; LUDOLPHY, Friedrich der Weise (wie Anm. 45), S. 383–481; Doreen VON OERTZEN BECKER, Kurfürst Johann der Beständige und die Reformation (1513–1532). Kirchenpolitik zwischen Friedrich dem Weisen und Johann Friedrich dem Großmütigen (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation, 7), Köln u. a. 2017; Briefe und Akten zur Kirchenpolitik 1–2 (wie Anm. 146).

163 Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), hrsg. von Yves Hoffmann/Uwe Richter, Beucha 2007; Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, hrsg. von Helmar Junghans, Leipzig 2005.

164 Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch. Mit einer Zeittafel und einem Kartenanhang (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München 2013, S. 153; Georg SCHMIDT, Luthers verführerisches Angebot: Gehorsam und Kirchenregiment, in: Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, hrsg. von Werner Greiling/Armin Kohnle/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation, 4), Köln u. a. 2015, S. 201–222.

165 Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. 2: 1525–1547, bearb. nach Walter Köhler u. a. von Günther Franz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 11, 2), Marburg 1954, S. 69 f., Nr. 104, doch nur auszugsweise; Johann Baptist KISSLING, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473–1543), Domdechant von Mainz. Ein Zeit- und Lebensbild aus der Frühzeit der Kirchenspaltung, Mainz 1906, S. 70 f. Nach Friedhelm JÜRGENSMEIER, Erzstift Mainz, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hrsg. von Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press (†), Stuttgart 1995, S. 439–459, hier S. 456 verzichtete Mainz auf 700 Pfarreien und Klöster; RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 259 f.

alverwaltung beruhte auf zahlreichen Ämtern oder Amtsbezirken regionalen Zuschnitts. Diese Ämter – anfangs auch lateinisch *advocatia* = Vogtei genannt, im wettinischen Herrschaftsraum kommt daneben auch der Begriff *Pflege* vor – entwickelten sich allenthalben seit dem 13. Jahrhundert als wichtigster Baustein der Landesherrschaft weltlicher wie geistlicher Fürsten.¹⁶⁶ Die Ämterorganisation ist mittlerweile sowohl für Hessen¹⁶⁷ als auch für die wettinischen Lande¹⁶⁸ recht gut untersucht. Ausgangspunkte der Ämterorganisation waren in der Regel die landesherrlichen Burgen mit ihren Pertinenzen (Ausstattung mit Gütern, Einkünften und Rechten), aber auch landesherrliche Mittel- und Kleinstädte, die sich durch ihre Befestigung und ihre zentralörtliche Funktion ebenfalls als Amtssitz anbieten. Die Landgrafschaft Hessen umfasste Anfang des 16. Jahrhunderts 47 Ämter, an deren Spitze in der Regel ein Amtmann und ein Rentmeister standen. Dazu kamen 20 Ämter der 1479 angefallenen Grafschaft Katzenelnbogen, die anders organisiert war. Anstelle zahlreicher Rentmeister begegnen hier Landschreiber.¹⁶⁹ Die spätmittelalterlichen Ämter waren zwar raumbezogen, aber noch nicht räumlich geschlossen.¹⁷⁰

Die wettinischen Lande sind im Spätmittelalter von territorialer Geschlossenheit ebenfalls noch weit entfernt, auch wenn die Kartenbilder der Geschichtsatlanten ein anderes Bild suggerieren.¹⁷¹ Das mag exemplarisch am Amt Leisnig an der Mulde verdeutlicht werden. Die Kartierung des Amtsbezirks führt zu unterschiedlichen Resultaten, je nachdem, ob man das Amt als Abgabenbezirk (Geschoss), als Niedergerichtsbezirk oder als Aufgebotsbezirk für die Landesverteidigung definiert.¹⁷² Allerdings darf man dabei auch nicht übersehen, dass es sich hierbei um unterschiedlich relevante Herrschaftsrechte handelt. In Sachsen ist Territorialherr, wer den Anspruch auf Steuer und Aufgebot durchsetzen kann, und das konnten die wettinischen Kurfürsten um 1500 nicht nur über ihre Untertanen in Dörfern und Städten, sondern auch über die Untertanen in den Adelherrschaften. Die Niedergerichtsbarkeit lag hingegen nicht nur in den Händen der landesherrlichen Amtmänner, sondern auch der adligen Rittergutsbesitzer oder der landesherrlichen Städte. Anders als in

166 Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143, hier S. 81–92 zum landesherrlichen Ämterwesen. Die Zahl der Einzelstudien ist kaum noch überschaubar. Von grundsätzlicher methodischer Bedeutung ist Heinrich DORMEIER, Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVII, 18), Hannover 1994.

167 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 112–118 u. ö.

168 Karlheinz BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), S. 74–109, wieder abgedruckt in: BLASCHKE, Beiträge (wie Anm. 19), S. 29–62; HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 118–123 u. ö. – Zum Forschungsstand Uwe SCHIRMER, Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, 2), Beucha 1996, S. 15 und Jens KUNZE, Das Amt Leisnig im 15. Jahrhundert. Verfassung, Wirtschaft, Alltag (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 21), Leipzig 2007, S. 12–14.

169 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 145 f.

170 Zur Organisation der hessischen Zentralverwaltung siehe unten bei Anm. 229.

171 LEISERING, Die Wettiner und ihre Herrschaftsgebiete (wie Anm. 132), hier Karte Nr. 1: Wettinische Ämter 1350–1382.

172 KUNZE, Amt Leisnig (wie Anm. 168), Karten 1, 5 und 6.

Hessen war die niedere Gerichtsbarkeit, also das Recht, in den Dörfern und in der Gemarkung zu gebieten und zu verbieten, in Sachsen aber nicht das entscheidende Merkmal von Landesherrschaft.

Vor dem Anfall der Landgrafschaft Thüringen 1482 verfügten die Wettiner im Kurkreis, der Mark Meißen und im Osterland über rund 40 Ämter, von denen nach einer Zusammenstellung des Landrentmeisters von 1474 rund 30 den Landesherrn direkt zur Verfügung standen.¹⁷³ Weitere Ämter waren als Leibgedinge der Kurfürstin überschrieben, einige verpfändet. Durch den Tod Herzog Wilhelms III. von Thüringen 1482 fiel der thüringische Besitz wieder an die wettinische Hauptlinie, was mit dazu beitrug, dass die regierenden Brüder Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht nun eine Landesteilung durchführten.¹⁷⁴ Nach der Leipziger Teilung, die sich an den Amtsbezirken und ihren Erträgen orientierte, verfügten die ernestinischen Kurfürsten über 54 Ämter mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtertrag von 20.972 Gulden,¹⁷⁵ die albertinischen Herzöge über 44 Ämter mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtertrag von 23.122 Gulden.¹⁷⁶ Wie eine Zusammenstellung der Ertragsstrukturen für 1473 zeigt, gelangte allerdings nur ein Teil der Amtseinkünfte in die Kammer, also in die landesherrliche Zentrale. Der Unterhalt der Ämter mit ihren Burgen und anderen Gebäuden sowie des Amtmanns und weiteren Personals verursachte Kosten, und ein Teil der Jahreseinnahmen floss durch das verbreitete Anweisungssystem gleich in die Tasche anderer empfangsberechtigter Personen, die Forderungen gegenüber dem Landesherrn hatten.

Bedeutendster Niederschlag der Amtsverwaltung sind die Rechnungsserien, die aus zahlreichen wettinischen und hessischen Ämtern seit dem 15. Jahrhundert, z. T. sogar noch früher überliefert sind. Die Überlieferung ist zwar von Amt zu Amt unterschiedlich umfangreich, insgesamt aber überwältigend und von einem einzelnen Forscher für mehrere Ämter gar nicht zu bewältigen.¹⁷⁷

An der Spitze der Ämter stand im ausgehenden Mittelalter stets ein (adliger) Amtmann, der aber nicht durchgehend vor Ort präsent war, weil er dem fürstlichen Hofrat angehörte oder andere Aufgaben wahrnahm. In den Ämtern der Landgrafschaft Hessen war den Amt-

173 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 95–99 nach einer Aufstellung des Landrentmeisters Hans von Mergenthal 1474. – Für mehrere wettinische Ämter liegen mittlerweile monographische Darstellungen unterschiedlicher Qualität vor, siehe die Hinweise bei Brigitte STREICH, Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven, 7), Weimar 2000, S. 10–12. Seitdem ist neben der Arbeit von KUNZE (wie Anm. 168) auch die von Ulrike KAISER, Das Amt Leuchtenburg 1479–1705. Ein regionales Zentrum wettinischer Landesherrschaft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 33), Köln u. a. 2012 erschienen. In Druckvorbereitung ist Willy HAUSTEIN, Das Amt Leipzig vom 16. Jahrhundert bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Lokalverwaltung in der Zeit der Erstarkung des Landesfürstentums, Diss. phil. (masch.), Leipzig 1925, hrsg. von Enno Bünz, erscheint in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 2024.

174 Ernst HÄNSCH, Die wettinische Hauptteilung von 1485, und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491, Diss. phil., Leipzig 1909.

175 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 914f.

176 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 903.

177 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 38f. Siehe KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 89 zur Philippszeit.

männern stets ein Rentmeister oder Landschreiber zugeordnet,¹⁷⁸ im Kurfürstentum Sachsen wirkte neben dem Amtmann ein Schosser und weiteres Personal.¹⁷⁹ Christian Hesse hat für die wettinischen Territorien im Zeitraum von 1450 bis 1515 insgesamt 647 Funktionsträger der Ämter erfasst,¹⁸⁰ für die hessischen Ämter sogar 768 Funktionsträger.¹⁸¹ Während die Amtmänner durchweg Niederadlige waren, kamen die Schösser bzw. Rentmeister zu meist aus dem Bürgertum.¹⁸²

Der landsässige Adel

Damit stellt sich die Frage nach der Stellung und Struktur des Adels in Hessen wie in Mitteleuropa. Die Frage zielt nicht vorrangig auf den Hochadel der Grafen- und Herren-geschlechter. Im Umfeld des ausgedehnten wettinischen Herrschaftsbereichs sind hier die Herren von Schönburg und (allerdings nahezu bedeutungslos) die Burggrafen von Leisnig und die Herren von Wildenfels in Sachsen zu nennen,¹⁸³ in Thüringen die Grafen von Schwarzburg, von Gleichen und die Harzgrafen, die Herren von Gera und die Reußen. Dieser kurze Blick auf die Grafen und Herren muss mit dem grundsätzlichen Hinweis schließen, dass sich ihre Zahl vom Hoch- zum Spätmittelalter generell erheblich reduziert hat, sei es durch Aussterben der Familie, sei es durch Verdrängung. Im Umkreis der Landgrafschaft Hessen ist vor allem auf die Grafen von Nassau-Dillenburg, Nassau-Idstein, Hanau, Isenburg, Solms-Lich, Waldeck und Henneberg zu verweisen. Das Aussterben der Grafen von Henneberg 1583 führte dazu, dass die gefürstete Grafschaft zwischen Hessen und Kur-sachsen geteilt wurde.¹⁸⁴

Im Folgenden geht es um den Niederadel, um die sogenannten kleinen Herrschaftsträger edelfreier und ministerialischer Herkunft.¹⁸⁵ Die Entstehung der Landesherrschaften weltlicher wie geistlicher Fürsten und der Landesausbau sind seit dem 12./13. Jahrhundert wichtige Katalysatoren gewesen, die zur Entstehung einer breiten und weit verbreiteten Schicht von Niederadligen geführt haben. Die spätmittelalterliche Territorialverwaltung hätte ohne den niederen Adel, der dem Landesherrn als Amtmann und Burgmann diente, schwerlich funktioniert. Die niederadligen Familien begegnen in Hessen wie in Sachsen fast von Dorf zu Dorf. Ein Gesamtüberblick lässt sich für Hessen am besten über die Landtagsabschiede

178 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 139.

179 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 129–174.

180 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 212–214 und S. 599–686.

181 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 211.

182 HESSE, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 297–322.

183 Hier und im Folgenden sei wieder verwiesen auf die Artikel in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren*, hrsg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel/Anna Paulina Orlowska/Jörg Wettlaufer, 2 Teilbde. (Residenzenforschung, 15.IV), Ostfildern 2012; Hans PATZE, *Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter*, in: *Geschichte Thüringens*, Bd. 2, Teil 1 (wie Anm. 10), S. 1–214 und 383–421; KLEIN, *Politik und Verfassung* (wie Anm. 45).

184 Ulrich HESS, *Die Verwaltung der gefürsteten Grafschaft Henneberg 1583–1660*, Diss. phil. (masch.), Würzburg 1944.

185 Der Begriff der »kleinen Herrschaftsträger« wurde eingeführt von Dieter RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland. Studien zur Geschichte des mitteleuropäischen Adels im 13. Jahrhundert* (Mitteldeutsche Forschungen, 95), Köln u. a. 1987.

gewinnen,¹⁸⁶ denn die landsässigen Familien wurden zu den Landtagen eingeladen. Für Sachsen gibt es aus dem 15. und 16. Jahrhundert Verzeichnisse der Schriftsassen, beispielsweise in den Teilzetteln anlässlich der Leipziger Teilung 1485.¹⁸⁷ Darüber hinaus sind die landesherrlichen Enqueten zu den Ämtern eine aussagekräftige Quelle, denn sie zeigen die von der Landesherrschaft veranschlagte Wertigkeit der Herrschaften, bildeten also Vergleichsgrößen, freilich keine Besitzverzeichnisse bis auf Dorf-Ebene hinab.¹⁸⁸

Für die Landgrafschaft Hessen hat Günter Hollenberg festgestellt, dass der Kreis der landsässigen Geschlechter zur Zeit Landgraf Philipps etwa 100 Geschlechter umfasste, von denen hier nur exemplarisch die Riedesel, Schenk zu Schweinsberg, von Berlepsch, von Dörnberg, von Boyneburg und von Baumbach genannt seien, mehrere allerdings in Zweige geteilt. »Die Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Angehörigen derselben dürfte zu keinem Zeitpunkt mehr als 500 überschritten haben; auf den Landtagen erschienen selten mehr als 200.«¹⁸⁹ Welchen Einfluss der Landadel ausüben konnte, wurde schlagartig in der Zeit der Unmündigkeit Landgraf Philipps deutlich, als die Stände seine Mutter zeitweilig aus der Vormundschaftsregierung verdrängen konnten.¹⁹⁰

Joachim Schneider hat für den Zeitpunkt der Leipziger Teilung 1485 in der Mark Meißen 117 Schriftsassensitze festgestellt, von denen sich aber etliche in der Hand weniger Familien befanden.¹⁹¹ Als große Familienverbände heben sich 1485 die von Ende, von Schönberg, Pflug, von Schleinitz, von Miltitz, von Maltitz, von Köckritz und von Büнау ab.¹⁹² Rang und Bedeutung der Familien ließen sich an vielfältigen Indikatoren untersuchen: Größe des

186 Hessische Landtagsabschiede 1526–1603, hrsg. von Günter Hollenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 48, 5), Marburg 1994.

187 GROSS, *Herrschaftliche Güter* (wie Anm. 75). – Gerhard BILLIG, *Hoch- und spätmittelalterliche Burgen*. Unter Mitarbeit von Manfred Kobuch und Werner Stams (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, B II 4), Leipzig/Dresden 2002. Siehe Karlheinz BLASCHKE, *Die wettinischen Länder* (wie Anm. 15), dort S. 18–50 eine Transkription der Urkunden der Leipziger Teilung, bearb. von Mathias Kälble.

188 Dazu eingehend SCHNEIDER, *Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel* (wie Anm. 4), besonders S. 275–294 mit Kleinraumstudien zu ausgewählten Ämtern und im landesweiten Überblick (Schriftsassen und Amtssassen) zu den Stichjahren 1447 und 1527, und die Auswertungen für die Ämter im (später) albertinischen Sachsen der Mark Meißen besonders S. 393–397 und S. 402–407. Die landesweite Entwicklung der Schriftsassen wird S. 375–383 behandelt. Zu den Quellen siehe auch die Tabellen 3 und 4 S. 86 und 88. Als weitere kleinräumig angelegte Studien mit vollständiger Erfassung des Adels sind zu nennen: Susanne BAUDISCH, *Lokaler Adel in Nordwestsachsen*. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert (Geschichte und Politik in Sachsen, 10), Köln/Weimar/Wien 1999 und Manfred WILDE, *Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen*. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber (Aus dem deutschen Adelsarchiv, 12), Limburg 1997, allerdings mit unterschiedlichen zeitlichen Schwerpunkten.

189 Günter HOLLENBERG, *Die Repräsentation von Land und Leuten in Hessen*, in: *Reformation und Landesherrschaft* (wie Anm. 153), S. 31–38, Zitat S. 35.

190 SCHMIDT-VOGES, *Transformation* (wie Anm. 32), S. 194–197. Dazu die Quellen in: *Hessische Landtagsakten*, hrsg. von Hans Glagau (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, [2]), Marburg 1901.

191 SCHNEIDER, *Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel* (wie Anm. 4), S. 378–383 mit Tabelle S. 558 f.

192 SCHNEIDER, *Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel* (wie Anm. 4), S. 379. – Die wenigsten Familien sind gut erforscht. Siehe z. B. *Die Familie von Büнау*. Adels herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hrsg. von Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 27), Leipzig 2008.

Herrensitzes und der Grundherrschaft in Hessen bzw. des Rittergutes in Sachsen, Heiratskreis usw., Funktionen im landesherrlichen Dienst (z. B. als Amtmann), Pfründenbesitz in Domkapiteln und Kollegiatstiften u. a. m.

Wichtiger dürfte aber in unserem Zusammenhang die Frage sein, wieweit die Integration der Ritterschaft in die größeren Territorialherrschaften reichte. Die Entwicklungsunterschiede können zwischen Hessen und Sachsen nicht deutlicher sein. Die Landgrafen waren erst am Beginn der Neuzeit mächtig genug, die Ritterschaft in einem Land zu integrieren.¹⁹³ Der Niederadel orientierte sich im späten Mittelalter nicht nur an den Fürsten, sondern organisierte sich auch föderativ, wie an Rittergesellschaften und Bruderschaften, Turniergesellschaften und politischen Einungen ablesbar ist.¹⁹⁴

Ganz anders die Entwicklung im wettinischen Herrschaftsbereich, gelang es doch den Wettinern, den niederen Adel, hier auch als Ehrbarmannen bezeichnet,¹⁹⁵ im Laufe des späten Mittelalters immer stärker in den Landesstaat zu integrieren.¹⁹⁶ Rittergesellschaften und Einungen haben im spätmittelalterlichen Mitteldeutschland nie eine an die hessisch-fränkischen Zustände heranreichende Bedeutung erlangt, doch gab es sie vor allem in Thüringen bis etwa 1400.¹⁹⁷ Bezeichnend ist, dass stattdessen Kurfürst Friedrich II. 1450 nach dem Vorbild Kurbrandenburgs und der Kurpfalz einen Hoforden stiftete, die Hieronymusgesellschaft.¹⁹⁸ Zu den Mitgliedern gehörten laut einer Mitgliederliste von 1460 Angehörige des Fürstenhauses, wenige Grafen und Herren sowie 31 Niederadlige, die Vasallen der Wettiner waren und z. T. Funktionen bei Hof bekleideten.¹⁹⁹

Der Ritteradel im wettinischen Herrschaftsbereich war wie sein hessisches Pendant keine homogene Schicht, wie schon an der Unterscheidung von schriftsässigen und amts-

193 Zum adligen Selbstverständnis siehe Heide WUNDER/Dieter WUNDER, Hessen – ein Land des Adels? Herren auf dem Lande, Landstand und Fürstendiener, in: Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa?, hrsg. von Andreas Hedwig/Karl Murk (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, 22), Marburg an der Lahn 2009, S. 143–158.

194 Siehe dazu die Beiträge in: Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hrsg. von Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 1), Frankfurt am Main u. a. 1991.

195 SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 4), S. 173 f.; Joachim SCHNEIDER, Kleine Ehrbarmannen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hrsg. von Kurt Andermann/Peter Johanek (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 53), Stuttgart 2001, S. 179–212.

196 SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 4); Joachim SCHNEIDER, Dynastengeschlechter zwischen Saale und Elbe vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Das Spannungsfeld zwischen adliger Selbstbehauptung, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 78 (2007), S. 1–26.

197 Herbert HELBIG, Ständische Einungsversuche in den mitteleuropäischen Territorien am Ausgang des Mittelalters, Sonderdruck aus: Album Helen Maud Cam (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 24), Louvain/Paris 1961, S. 185–209.

198 Dazu nun umfassend Peter WIEGAND, Die Hieronymusgesellschaft Kurfürst Friedrichs II. von Sachsen. Antihussitisches Selbstverständnis und herrschaftliche Integration im Spiegel einer wettinischen Hofstiftung von 1450, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 87 (2016), S. 59–120.

199 Vgl. das umfassend kommentierte Mitgliederverzeichnis in WIEGAND, Hieronymusgesellschaft (wie Anm. 198), S. 106–120.

sässigen Adligen deutlich wird.²⁰⁰ Die kleinen Ehrbarmannen verfügten im ausgehenden Mittelalter kaum noch über ausreichenden Besitz, um ihren Vasallenpflichten gegenüber dem Landesherrn nachzukommen, wozu selbstverständlich auch der berittene Kriegsdienst gehörte. Der schriftsässige Adel war hingegen Grund- und Gerichtsherr, verfügte über ein oder mehrere Rittergüter²⁰¹ und andere Ressourcen. Die Besteuerung des Niederadels durch den Landesherrn war ebenso unbestritten wie die militärischen Dienstpflichten, was schon daran ablesbar ist, dass seit dem 15. Jahrhundert zahlreiche Enqueten über die wirtschaftlichen Grundlagen des Adels sowie Aufgebotslisten überliefert sind.²⁰² Der Kurfürst war über die Leistungsfähigkeit seines Niederadels unterrichtet und nahm diesen selbstverständlich in Anspruch.

Der Vergleich macht deutlich, dass in Kursachsen die Einbindung des Niederadels in den Territorialstaat viel intensiver erfolgt ist, da dieser, unterteilt in schriftsässige und amtsässige Adlige, insgesamt als sogenannte Ehrbarmannschaft kategorisiert war. Diese Terminologie, die es reichsweit nur unter den Wettinern gab, verweist auch in ihrer Begrifflichkeit auf die Unterstellung des Adels unter die Landesherrschaft.²⁰³ Eine Besonderheit des Lehnswesens im wettinischen Herrschaftsbereich östlich der Saale war die Praxis der sächsisch-meißnischen Gesamtbelehnung, die sich im 15. Jahrhundert herausbildete und adlige Familienverbände begünstigte.²⁰⁴ Welche Bedeutung der wettinische Lehnhof um 1500 hatte, muss aber vorerst offen bleiben, da einschlägige Forschungen fehlen. Ein umfassendes Lehnbuch wurde zuletzt unter Markgraf Friedrich dem Strengen 1349/50 angelegt.²⁰⁵ Danach wurden die beurkundeten Belehnungen in den Kopialbüchern erfasst, was die systematische Untersuchung des Lehnhofs aufwendig macht.²⁰⁶

Die landständische Repräsentation gewann seit dem späten Mittelalter in den fürstlichen Territorien immer mehr an Gewicht. In Sachsen wie in Hessen bildeten die Geistlichkeit (Prälaten), die Städte und der landsässige Adel die Landstände. Nur letzterer soll hier kurz betrachtet werden. In den wettinischen Landen haben vor allem die mehrfachen wettinischen Landesteilungen und die Anfänge der Landesbesteuerung seit dem 15. Jahrhundert

200 Joachim SCHNEIDER, Schriftsassen und Amtssassen, in: SCHATTKOWSKY, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 75), S. 27–35.

201 Martina SCHATTKOWSKY, Grund- und Gerichtsherrschaft, in: SCHATTKOWSKY, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 75), S. 154–162. Siehe auch die Zusammenstellung von GROSS, Herrschaftliche Güter (wie Anm. 75).

202 Dazu SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 4), S. 85–89 und S. 397–407. – Exemplarisch SCHNEIDER, Schriftsassen und Amtssassen (wie Anm. 200), S. 27 f. zu einem Ritterpferd-Anschlag von 1447.

203 SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 4); SCHNEIDER, Schriftsassen und Amtssassen (wie Anm. 200). – Zur Aussagekraft der Begrifflichkeit nun Joachim SCHNEIDER, »Ehrbare Mannschaft«. Die Beziehungen zwischen den sächsischen Herzögen und dem Niederadel, in: (Un)gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), hrsg. von Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 19), Heidelberg 2017, S. 207–220.

204 Joachim SCHNEIDER, Lehnswesen und Wappengebrauch, in: SCHATTKOWSKY, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 75), S. 146–153.

205 Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, 1349/1350, hrsg. von Woldemar Lippert/Hans Beschorner (Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, [8]), Leipzig 1903.

206 Dazu SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutschen Niederadel (wie Anm. 4), S. 84 f.

die ständischen Mitspracherechte gefördert und einen landständischen Formierungsprozess eingeleitet.²⁰⁷ Die Einung der Stände der Mark Meißen und des Osterlandes sowie der Coburger Pflege und des Vogtlandes von 1445 im Zuge der Altenburger Teilung hat diese Entwicklung angeschoben.²⁰⁸ Mit dem Beginn der Frühen Neuzeit war der landsässige Adel zwar einerseits voll in den wettinischen Landesstaat integriert, was daran ablesbar ist, dass er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßig zu fixierten militärischen Leistungen herangezogen wurde und bald auch die adligen Hintersassen und die adligen Haushalte besteuert wurden,²⁰⁹ nahm im Land aber selbstbewusst seine ständischen Rechte wahr und gewann nach dem Wegfall des geistlichen Standes durch die Reformation noch an Einfluss.²¹⁰

In der Landgrafschaft Hessen hat die Zeit der Unmündigkeit Landgraf Philipps Anfang des 16. Jahrhunderts die Stellung der Landstände, vor allem des Landadels gestärkt, doch war dies nicht von langfristiger Bedeutung. Anders als in Kursachsen hat der Adel als Kreditgeber des Landesherrn auch keine große Rolle gespielt.²¹¹ Der Einfluss des Landtags wurde erst durch die Genehmigung der seit 1530 eingeführten Reichssteuern gestärkt. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde aus der »ständisch supplementierten Fürstentherrschaft eine funktionierende landständische Verfassung«.²¹²

Residenzen und Hofhaltung

Residenz und Hofhaltung sind Grundphänomene der spätmittelalterlichen Territorialherrschaft geistlicher wie weltlicher Fürsten.²¹³ Eng damit verbunden ist die Frage nach der Organisation der Verwaltung mit Rat, Kanzlei und anderen Behörden.

207 Herbert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen, 4), Köln/Wien 1980; Uwe SCHIRMER, *Die ernestinischen Stände zwischen 1485 und 1572*, in: Harald Mittelsdorf (Red.), *Landstände in Thüringen – Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich* (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, 27), Erfurt 2008, S. 23–50; Sabine HOLTZ/Uwe SCHIRMER, *Landstände und Parlamentarismus*, in: *Handbuch Landesgeschichte* (wie Anm. 46), S. 335–369, hier Schirmer über Sachsen und Thüringen (13.–20. Jahrhundert), S. 351–366; Matthias KOPIETZ, *Ordnung, Land und Leute. Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1547* (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage, 6), Ostfildern 2019; Uwe SCHIRMER, *Landstände im thüringisch-obersächsischen Raum (1231–1498). Ein Beitrag zur Geschichte des mitteleuropäischen Hoch- und Niederadels* (Jenaer Mediävistische Vorträge, 8), Stuttgart 2021.

208 Hierzu Uwe SCHIRMER, *Adliges Selbstverständnis und landständische Herrschaft*, in: SCHATTKOWSKY, *Adlige Lebenswelten* (wie Anm. 75), S. 233–239.

209 SCHNEIDER, *Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel* (wie Anm. 4), S. 397–412 und 517–519.

210 Dazu grundlegend und ausgesprochen materialreich Ulf MOLZAHN, *Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der Frühen Neuzeit (1539–1622)*, 2 Bde., Diss. phil. (masch.), Leipzig 2005.

211 KRÜGER, *Finanzstaat* (wie Anm. 50), S. 228–232.

212 Diese Entwicklung nun nachgezeichnet von Tim NEU, *Die Erschaffung der landständischen Verfassung: Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 3), Köln 2012, Zitat S. 174. Der Titel der Arbeit (»Heuchelei«) lässt die unschöne jüngere Tendenz zur moralisierenden Bewertung der Vergangenheit erkennen.

213 Letzte Forschungsbilanz von Werner PARAVICINI, *Hof und Residenz*, in: *Impulse der Kieler Geschichtsforschung einst und heute für die deutschsprachige Geschichtswissenschaft. Zum 150-jährigen*

Die Kurfürsten und Herzöge von Sachsen übten noch bis ins ausgehende Mittelalter eine Reiseherrschaft aus.²¹⁴ Für die Zeit nach der Leipziger Teilung von 1485 ist festzuhalten, dass Kurfürst Friedrich und sein Bruder Johann 1513 eine Nutzungsteilung durchführten.²¹⁵ Kurfürst Friedrich verfügte vor allem über die Kurlande um Wittenberg und die Landesteile im heutigen Sachsen. Neben Wittenberg wurden vom Kurfürsten vor allem Torgau und das Jagdschloss Lochau (heute Annaburg) aufgesucht, doch spielte auch Altenburg mit seinem leistungsfähigen Amt eine Rolle.²¹⁶ Herzog Johann residierte bis 1525 bevorzugt in Weimar und in Coburg. Im Herzogtum Sachsen scheint hingegen schon unter Herzog Georg dem Bärtigen (reg. 1500–1539) die Residenzbildung abgeschlossen gewesen zu sein, denn er hat sich fast durchgehend in Dresden aufgehalten. Vor allem Kurfürst Friedrich und Herzog Georg haben an ihren Residenzen umfangreich bauen lassen. Das Schloss in Wittenberg ist immerhin noch in Resten erhalten,²¹⁷ die zum Reformationsjubiläum aufwendig restauriert wurden, und das Schloss in Torgau kennen wir vor dem grundstürzenden Neubau nach 1532 aus Jagdbildern Lukas Cranachs d. Ä., aber auch aus der Beschreibung Hans Herzheimers von 1519.²¹⁸ Vom Dresdner Schloss, dessen Baugeschichte mittlerweile bestens dokumentiert ist, wurde im Auftrag Herzog Georgs ein Holzmodell angefertigt, das den Zustand vor den Baumaßnahmen in den 1530er Jahren dokumentiert, als Georg die Burg in ein Residenzschloss verwandeln ließ.²¹⁹

In Kursachsen ist um 1500 der Hofrat das zentrale Gremium der fürstlichen Regierung, dem die Kanzlei als ausführendes Organ untergeordnet ist. Hatte der Kanzler laut Hofordnung von 1456 noch dem Hofrat angehört,²²⁰ so ist dies laut Ordnung von 1499 nicht

gen Bestehen des Historischen Seminars der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hrsg. von Oliver Auge/Gerhard Schwedler, Kiel 2022, S. 279–310, auch digital: URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:8:3-2022-00708-0> [2023-02-03].

214 Siehe schon die Arbeit von Brigitte STREICH, *Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter* (Mitteldeutsche Forschungen, 101), Köln u. a. 1990.

215 Ernst MÜLLER, Die Mutschierung von 1513 im ernestinischen Sachsen, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 14 (1987), S. 173–182.

216 Dazu eingehend STREICH, *Das Amt Altenburg* (wie Anm. 173).

217 Thomas LANG, Nutzung und Ausbau der Wittenberger Residenz, in: *Archäologie in Wittenberg I. Das Schloss des Kurfürsten und der Beginn der frühneuzeitlichen Stadtbefestigung von Wittenberg. Kolloquium zu den aktuellen Ausgrabungen im Vorschloss (Südflügel) Wittenberg, veranstaltet vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und dem Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 25. Mai 2011 in Halle a. d. Saale* (Archäologie in Sachsen-Anhalt, Sonderbd., 22), Halle (Saale) 2014, S. 39–63. – Enno BÜNZ, *Wittenberg 1519: Was ein Reisender von der Stadt wahrgenommen hat, und was nicht. Mit einer Teiledition der Aufzeichnungen Hans Herzheimers*, in: *Das ernestinische Wittenberg: Stadt und Bewohner*, hrsg. von Heiner Lück/Enno Bünz/Leonhard Helten/Armin Kohnle/Dorothee Sack/Hans-Georg Stephan, Textband und Bildband (Wittenberg-Forschungen, 2, 1–2), Petersberg 2013, Textband S. 9–24, Bildband S. 15–18.

218 Enno BÜNZ, *Torgau 1519. Der bayerische Adlige Hans Herzheimer beschreibt die sächsische Residenz*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 87 (2016), S. 121–149.

219 *Das Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1: Von der mittelalterlichen Burg zur Schlossanlage der Spätgotik und der Frührenaissance* (Forschungen und Schriften zur Denkmalpflege, IV, 1), Petersberg 2013; *Bd. 2: Die Schlossanlage der Renaissance und ihre frühbarocken Um- und Ausgestaltungen* (Forschungen und Schriften zur Denkmalpflege, IV, 2), Petersberg 2019.

220 Thomas VOGTHER, *Die Kanzler der Wettiner (um 1350–1485). Bemerkungen zur ihrer Auswahl, ihrer Tätigkeit und ihren Karrieren*, in: *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*,

mehr der Fall.²²¹ Schon diese Ordnung unterscheidet zwischen den »wesentlichen Räten«, die ständig am Hof waren, und den »Räten von Haus aus«, bei denen es sich zumeist um Adlige handelte, die als Amtsmänner fungierten. Geistliche Räte spielten keine Rolle mehr. Die Ordnung von 1499 forderte die ständige Anwesenheit von mindestens vier Räten, unter denen der Hofmeister als »primus inter pares« fungierte.²²² Der Schritt zu einer differenzierten modernen Landesverwaltung mit Ressortierung bzw. Behördenorganisation wurde in Kursachsen erst durch die Verwaltungsreformen Kurfürst Moritz' seit 1547 eingeleitet.²²³ Der kurfürstliche Hof war zumindest unter Friedrich dem Weisen deutlich kleiner als der landgräfliche Hof in Kassel bzw. Marburg. Uwe Schirmer geht von einer Gesamtzahl von 100 bis 120 zu versorgenden Personen aus.²²⁴ Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass es aufgrund der Mutschierung von 1513 auch den gesonderten Haushalt Herzog Johanns gab.

In Hessen wurden sowohl Marburg als auch Kassel als Residenzen genutzt,²²⁵ doch hielt sich der Hof seit Landgraf Ludwig I. überwiegend in Kassel auf. Dabei blieb es auch nach dem Ende der Landesteilung 1500. Sitz der neu gegründeten Universität wurde allerdings 1527 Marburg. Kassel wurde von Landgraf Philipp als Residenz erheblich ausgebaut und befestigt, doch ist von diesen Bauten nichts erhalten geblieben.²²⁶ Kaiser Karl V. ließ die Festung nach dem Schmalkaldischen Krieg schleifen. Das Marburger Schloss, hoch über der Stadt gelegen, war bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts zur Residenz ausgebaut worden. Im 15. Jahrhundert wurden im Westen der Frauenbau (1471–1486), im Osten der Wilhelmsbau (1493–1497) errichtet.²²⁷ Der Hof umfasste im Jahr 1522 166, 1535 sogar 409 Personen, die Zentralverwaltung 31 bzw. 53 Personen.²²⁸

Die Verwaltungsorganisation wurde nach 1500 nach dem Vorbild Kursachsens umgestaltet und modernisiert.²²⁹ Der Hofmeister, bisher zentraler Verwaltungsbeamter, wurde auf die reine Hofverwaltung beschränkt, doch gehörte er auch dem landesherrlichen Rat an

hrsg. von Tom Graber (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 12), Leipzig 2005, S. 185–195.

221 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 126), S. 283–286; Uwe SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen (1485–1513). Institutionen und Funktionsebenen, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (wie Anm. 132), S. 305–378.

222 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 286.

223 Thomas KLEIN, Kursachsen, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (wie Anm. 166), S. 803–857.

224 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 321. Zur Binnenstruktur siehe ebd., S. 909 die Tabelle.

225 KRIEB, Kassel (wie Anm. 111); KRIEB, Marburg (wie Anm. 111).

226 Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel. Ergebnisse des interdisziplinären Symposiums der Universität Kassel zum 500. Geburtstag des Landgrafen Philipp von Hessen (17. bis 18. Juni 2004), hrsg. von Heide Wunder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24, 8), Marburg 2004.

227 Ulrich G. GROSSMANN, Schloss Marburg (Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, 3), Regensburg 2006.

228 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 211.

229 Das Folgende nach Hans PHILIPPI, Die hessischen Territorien und ihre Nachbarn, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (wie Anm. 166), S. 637–658, hier S. 638 f. Vgl. auch die ältere Arbeit von Ludwig ZIMMERMANN, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 28), Darmstadt/Marburg 1974. Hans von Dörnberg verstarb 1506.

(Hofordnung von 1522). Dieser wurde von einem adligen Statthalter geleitet. Hier vertreten waren Hofmeister und Marschall, vier adlige Räte, Kanzler und Vizekanzler sowie ein gelehrter Rat. Das Kanzleramt befand sich lange in der Hand des Johann Feige (1519–1542), der aber durch seine politischen Aufgaben so in Anspruch genommen wurde, dass die eigentlichen Kanzleigeschäfte der Vizekanzler erledigte. Räte und Kanzlei übten in Konkurrenz zum Hofgericht in Marburg auch Rechtsprechung bei Appellationen oder erstinstanzlich für Privilegierte aus. Neben dem Ratsgremium gab es einen engen Rat mit geheimen Räten, die Landgraf Philipp zur Verfügung standen.

Der Territorialhaushalt

Wie war die Einkommenssituation unserer Landesherren? Die Antwort auf diese Frage spiegelt die Strukturverhältnisse der Territorien wider, aber natürlich darf auch die Größe des Herrschaftsgebietes nicht außer Acht gelassen werden. Beides begünstigt Kursachsen. Hinzu kommt die Überlieferungsgunst, denn die kursächsischen Staatsfinanzen um 1500 sind dank einer schier überbordenden Rechnungsüberlieferung die wohl bestdokumentierten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.²³⁰ Deshalb konnte Uwe Schirmer mit seiner fundamentalen Habilitationsschrift über die kursächsischen Staatsfinanzen von 1456 bis 1656 aus dem Vollen schöpfen. Methodisches Vorbild war die Habilitationsschrift von Kersten Krüger über den Finanzstaat Hessen, die sich auf reichhaltiges Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts stützt.

Zwei Tabellen aus Schirmers Buch mögen die Einnahmen- und die Ausgabensituation beleuchten. Die Einnahmenseite der kursächsischen Staatsfinanzen zeigt die Tabelle für den Zeitraum von 1478 bis 1508.

Tabelle 1: Die kursächsischen Einnahmen 1478–1508 und der Vergleich mit den albertinischen Einnahmen; SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 301.

	1478–1482		1488–1496		1492–1508	
	kursächsisch-meißnisch		albertinisch		ernestinisch	
	Ø in fl.	%	Ø in fl.	%	Ø in fl.	%
Bergbau (netto)	37 000	45,6	9 577	13,1	15 756	25,2
Ämter (netto)	12 249	15,1	23 413	32,0	21 662	34,7
indirekte Steuern	17 884	22,0	5 378	7,4	6 660	10,7
direkte Steuern	*		9 558	13,1	*	
Kredite	–		16 666	22,8	7 500	12,0
mittelalterliche Einnahmen	4 963	6,1	7 141	9,8	7 853	12,6
Gemeine Einnahme u. a.	9 129	11,2	1 340	1,8	3 015	4,8
	81 225	100,0	73 073	100,0	62 446	100,0

* Die Türkensteuer von 1481 und die Landsteuer von 1495 sind unberücksichtigt geblieben.

²³⁰ Vgl. die umfangreichen Untersuchungen von Walter ZIEGLER, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981; KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50); Bernhard SICKEN, Landesherrliche Einnahmen und Territorialstruktur. Die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach zu Beginn der Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 42 (1982), S. 153–248.

Vor der Leipziger Teilung von 1485 lagen die kursächsisch-meißnischen Jahreseinnahmen bei durchschnittlich 81.225 Gulden. 1482 war die Landgrafschaft Thüringen an die wettinische Hauptlinie zurückgefallen, um dann 1485 mit den übrigen wettinischen Landen zwischen Ernestinern und Albertinern geteilt zu werden. Dies erklärt die gegenüber den früheren Jahren deutlich gesteigerten Jahreseinnahmen, bei den Albertinern 73.073 Gulden, bei den Ernestinern 62.446 Gulden.²³¹ Der sprichwörtliche Reichtum der sächsischen Kurfürsten im ausgehenden Mittelalter beruhte also keineswegs nur auf den Silberbergwerken im Erzgebirge (siehe Tabelle 2).

Die Betrachtung der Ausgabenseite bestätigt das allgemein bekannte Bild spätmittelalterlicher Fürsten, die ihren Etat überwiegend für Herrschaftslegitimation und -repräsentation ausgaben. Für Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht lässt sich ebenso wie für Kurfürst Friedrich den Weisen zeigen, dass sie »zwei Drittel für ihre eigenen Bedürfnisse und für die des Hofes« verzehrten.²³² Der Blick auf das Herzogtum Sachsen zeigt dann allerdings, dass dort seit Ende des 15. Jahrhunderts ein anderer Kostenfaktor immer mehr an Bedeutung gewann. Seit 1488 führte Herzog Albrecht von Sachsen im Auftrag Kaiser Maximilians den Reichskrieg in den Niederlanden, der nach 1495 auf Friesland ausgedehnt wurde.²³³ Der niederländisch-friesländische Krieg wurde für die Albertiner zu einem Fass ohne Boden. Bis 1514 hatten sie über 650.000 Gulden in diesen Krieg investiert, ohne dass die Rückzahlung durch das Haus Habsburg zu erwarten war.²³⁴ Diese Summe war natürlich nicht aus dem regulären jährlichen Staatshaushalt gewonnen worden, sondern hatte nachhaltig zur Herausbildung der Steuerverfassung im Herzogtum Sachsen beigetragen.²³⁵ Ungeachtet des friesischen Engagements der Albertiner muss man feststellen, dass auch die Ernestiner längst den Weg in den Steuerstaat eingeschlagen hatten, weil auch sie verschuldet waren, allerdings nur mit 200.000 Gulden.²³⁶

Die Finanzen der Landgrafschaft Hessen ab 1500 sind durch Kersten Krüger untersucht worden (siehe Tabelle 3).

Die jährlichen Einnahmen lagen im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt knapp unter 30.000 Gulden, stiegen dann aber erheblich. In der Regierungszeit Landgraf Philipps bilden die Domäneneträge nach wie vor das sichere Fundament des Territorialhaushalts, doch steigt der Anteil der Steuereinnahmen kontinuierlich.²³⁷ Beachtung verdienen die Zolleinnahmen: Neben dem Landzoll und dem erst 1505 vom Reich erteilten Guldenzoll sind hier vor allem die Rheinzölle zu nennen. Deren Erträge gingen allerdings im Laufe des 16. Jahrhunderts zurück. Im Jahrzehnt von 1520 bis 1529 erbrachten die Zölle insgesamt 7.100 Gulden jährlich, davon der Landzoll 1.094, der Guldenzoll 3.239 und der

231 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 126), S. 301.

232 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 126), S. 317.

233 Paul BAKS, Albrecht der Beherzte als erblicher Gubernator und Potestat Frieslands: Beweggründe und Verlauf seines friesischen »Abenteuers«, in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hrsg. von André Thieme (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, 2), Köln u. a. 2002, S. 103–141.

234 Felician GESS, Habsburgs Schulden bei Herzog Georg, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 19 (1898), S. 213–243.

235 SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 231.

236 Uwe SCHIRMER, Die Ernestiner und das Geld, in: Die Welt der Ernestiner. Ein Lesebuch, hrsg. von Siegrid Westphal/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt, Köln u. a. 2016, S. 137–144, hier S. 138.

237 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 297.

Tabelle 2: Die Ausgaben im Kurfürstentum Sachsen 1493/94–1508/9; SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 127), S. 901.

Ausgaben in fl	1493/94	1494/95	1495/96	1496/97	1499/00	1500/01	1501/02	1502/03	1505/06	1506/07	1507/08	1508/09	Mittel	%
für die Fürsten			610	5 467	14 290	41 299	22 691	33 176	46 682	22 390	26 985	25 941	19 961	32,0
Zehrung der Fürsten						4 569	3 569	399	21 230				2 481	4,0
Kunz König, Kammer	10 797	26 019	10 900	5 212	3 915								4 737	7,6
Hans Hundt, Schatulle	15 464	24 000	12 476	3 128									4 589	7,4
Faktorei in Nürnberg	573		200										64	0,1
Reisen und Hoftage	15 766			47 583									5 279	8,5
Küche	2 697		1351	2 581	2 112	3 245	1 839	4 270	4 458	2 193	4 140	2 300	2 599	4,2
Keller	981		627	49	799	202	185	150	128			639	313	0,5
Schneiderei	3 805		783	4 682	2 192	3 621	1 547	1 919	4 181	2 004	1 470	4 612	2 568	4,1
Silberkammer				119							95		18	0,0
Hoflager									1 380	263		300	162	0,3
Haferkauf	2 528		545	410	1 275	1 921	788	1 787	3 395	1 066	206	352	1 189	1,9
Pferde	958		1 059	1 833	805	1 315		433	1 910	438	445	810	834	1,3
Zehrung der Räte	1 435	272	1 199	1 094	708	813	692	1 311	858	250	1 225	512	864	1,4
Oberhofgericht	480		344	588	545	630	630	486	724	461	256	736	490	0,8
Jahr- und Dienstgelder	3 949		1 794	5 074	2 750	5 214	5 104	1 890	3 487	1 639	2 064	3 409	3 031	4,9
Beschied der Ämter	50	1 523	1 786	1 166	450	166	50	757	130	75			513	0,8
in die Ämter	115	25 012		30	789	276	778			211		779	2 333	3,7
Bauten	3 796		206	1 196	400	337			1 086	381		2 446	821	1,3
Bergwerke		15		10	782					1 284	383	577	254	0,4
Zinsen	575	807	549	300	682	2 699	2 699	2 929	3 427	2 214	1 933	4 132	1 912	3,1
Ablösung (Pfänder, Kredite)	943	772	3 435	500	2 174	22 393	22 104	12 285	4 060	5 000	4 000	4 233	6 825	10,9
Verlichen		2 640	1 762	503		40				800	360	100	517	0,8
Summe:	64 912	81 060	39 626	81 525	34 668	88 740	62 676	61 792	97 136	40 669	43 562	51878	62 354	100,0

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben der Landgrafschaft Hessen 1500–1568; KRÜGER, Finanzstaat Hessen (wie Anm. 50), S. 297, Umzeichnung Angie-Sophia Richter.

Der zentrale Geldhaushalt Hessens 1500–1568 in mehrjährigen Durchschnitten							
	1500–09	1510–19	1520–29	1530–39	1540–49	1550–59	1560–68
Einnahmen							
Rentkammer, Eigene K.,	29.721	26.614	45.868	57.676	67.638	104.024	100.729
Steuern	2.838	1.500	6.000	27.701	48.285	51.504	62.459
Gesamteinnahmen	32.559	28.114	51.868	85.377	115.923	155.528	163.188
Ausgaben							
Rentkammer, Eigene K.							
Ordentliche Ausgaben	22.352	16.553	23.583	78.646	61.763	70.091	48.895
Außerordentl. Ausgab.			16.588	62.319	132.068	69.921	28.333
Ausgaben von Steuern	1.417	1.339	793	21.369	16.581	14.603	21.441
Gesamtausgaben	23.769	17.892	40.964	162.334	210.412	154.615	98.669
Überschuss	8.790	10.222	10.904			913	64.519
Unterschuss				76.957	94.489		
Sondereinnahmen							
Erstattungen				44.225	85.442		
Darlehn				45.052	22.375	15.860	
Sonderausgaben							
Darlehnsstilgung							21.155
Proviantkäufe							22.659
Rücklagen							4.330
Restüberschuss	8.790	10.222	10.904	12.320	13.328	16.773	16.375

Rheinzoll 2.767 Gulden.²³⁸ Die hessischen Zollerträge reichten auch nicht annähernd an den Gewinn der Ernestiner aus dem Silberbergbau heran.

Wie die Wettiner gaben auch die Landgrafen einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen für Hof und Repräsentation aus. In Frankfurt deckten die Landgrafen den gehobenen Bedarf ihres Hofes. Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gaben sie jährlich durchschnittlich 4.700 Gulden aus, doch stiegen die Ausgaben unter Philipp (seit 1540) auf über 13.000 Gulden jährlich. Gut die Hälfte dieser Summen wurden allein für teure Tuche ausgegeben, die man für die Hofkleidung benötigte.²³⁹ Auch die laufenden Kosten des Hofes waren erheblich, so in den 1530er Jahren allein 20.000 Gulden jährlich für den Proviantbedarf.²⁴⁰ Nur zum Vergleich: Die Universität Marburg schlug 1544 mit 2.356 Gulden zu Buche.²⁴¹

Perspektiven der Reformation

Hinsichtlich der strukturellen Voraussetzungen hat schon Manfred Rudersdorf für Hessen darauf hingewiesen: »Ohne den strategischen Zugewinn« des katzenelnbogener Erbes »und den damit verbundenen Erwerb der fiskalisch wichtigen Rheinzollrechte wäre die erst-

238 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 206.

239 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 190 f.

240 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 210.

241 KRÜGER, Finanzstaat (wie Anm. 50), S. 72.

rangige Position Hessens in der Reformationszeit nicht denkbar gewesen«. ²⁴² Damit holte Hessen auch etwas den Rückstand gegenüber Kursachsen auf, dessen Territorium seit der Leipziger Teilung 1485 nicht sehr viel größer als das Hessens war und dessen Territorialeinnahmen gerade in den frühen Reformationsjahrzehnten durch die Silberfunde im Erzgebirge erheblich erweitert wurden.

Kursachsen reklamiert zwar für sich den Anspruch, das »Mutterland der Reformation« zu sein, ²⁴³ aber vor der ersten landesweiten Visitation 1528/29 war die Durchsetzung der Reformation nur eingeschränkt das Ergebnis zielgerichteter landesherrlicher Politik, sondern eher die Duldung von Entwicklungen, die sich seit 1521 regional unterschiedlich Bahn brachen. Erst nach der Niederschlagung des Bauernkrieges 1525 und dem Regierungsantritt Kurfürst Johanns wurde aus dem »Wildwuchs der Reformation« die Fürstenreformation. ²⁴⁴

In Hessen hingegen rief Landgraf Philipp, der sich schon im Sommer 1524 der lutherischen Lehre zugewandt hatte, die Homberger Synode ein, ²⁴⁵ auf der sich die Geistlichkeit, der Adel und die Städte im Oktober 1526 versammelten, um eine Kirchenordnung zu beraten, für die der ehemalige Franziskaner Franz Lambert von Avignon (1487–1530) einen Entwurf lieferte. Daraus erwuchs die »kirchenpolitische Programmschrift der Reformatio ecclesiae Hassiae«, die aber von Luther abgelehnt wurde und nicht in Kraft trat. ²⁴⁶ Manche Ideen wurden aber aufgegriffen, wie die Gründung der Universität in Marburg und die zügige Aufhebung der Klöster im Lande, die 1527 in die Wege geleitet wurde. In kürzester Zeit erhielten die etwa 800 Mönche und Nonnen hessischer Klöster ihren Abschied und wurden zumeist mit einer Pension abgefunden. ²⁴⁷ Wie zahlreiche Verschreibungen Landgraf Philipps auf säkularisierte Kloster Güter zeigen, diente die Klosteraufhebung fiskalischen Interessen der Landesherrschaft, aber Philipp folgte auch den Vorgaben Luthers, mit Kloster Gütern Schulen und die Armenfürsorge zu fundieren. Der Ausstattung der Universität Marburg dienten die aufgehobenen Klöster der Franziskaner und Dominikaner, und sie wurde 1540 durch die Niederlassung der Brüder vom Gemeinsamen Leben (Kugelherren-

242 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 259.

243 Enno BÜNZ, Sachsens Ruf als »Mutterland der Reformation« – eine Problemskizze, in: Reformationen vor Ort. Christlicher Glaube und konfessionelle Kultur in Brandenburg und Sachsen im 16. Jahrhundert, hrsg. von Enno Bünz/Heinz-Dieter Heimann/Klaus Neitmann (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 20), Berlin 2017, S. 78–90.

244 Siehe die Beiträge in: JUNGHANS, Das Jahrhundert (wie Anm. 163); Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen. Beiträge der Tagung des Projektes »Digitales Archiv der Reformation« und des Lehrstuhls für Kirchengeschichte der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 26. und 27. November 2014 in Jena, hrsg. von Dagmar Blaha/Christopher Spehr (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A, 21 = Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, 29 = Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar, 7), Leipzig 2016; BÜNZ/HEIMANN/NEITMANN, Reformationen vor Ort (wie Anm. 243).

245 Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Entscheidung in Heidelberg? Zur reformatorischen Wendung Landgraf Philipps von Hessen 1524, in: Mehr als Stadt, Land, Fluss. Festschrift für Ursula Braasch-Schwersmann, hrsg. von Lutz Vogel/Ulrich Ritzerfeld/Melanie Müller-Berin/Holger Th. Gräf/Stefan Aumann, Neustadt/Aisch 2020, S. 153–156; Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, Homberg 2001.

246 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 262 f. – Siehe auch die Beiträge in: AUERBACH, Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 153).

247 SCHILLING, Klöster (wie Anm. 153).

haus) in Marburg und die Antoniterniederlassung in Grünberg erweitert.²⁴⁸ Darüber hinaus begründete Landgraf Philipp mit den Hohen Hospitälern in den ehemaligen Klöstern Haina und Merxhausen 1533 landesherrliche Fürsorgeeinrichtungen, die übrigens bis heute noch bestehen.²⁴⁹

Die Entschlossenheit des reformatorischen Bekenntnisses Landgraf Philipps ist wohl am deutlichsten in seinem Verhältnis zur heiligen Elisabeth nachvollziehbar. Elisabeth war als Schutzpatronin des Landes und als ›Hauptfrau des Hauses‹ Hessen von überragender Bedeutung. Noch der Philippsstein aus dem Landeshospital Haina zeigt Elisabeth als königliche Patronin und Mutter der Armen sowie Landgraf Philipp – wie den Beischriften zu entnehmen ist – als Überwinder des Mönchtums, dessen Besitz er durch die Gründung der Hohen Hospitälern endlich einer sinnvollen Nutzung zugeführt habe.²⁵⁰ Die weitere Verehrung der Heiligen unterband Philipp, indem er 1539 bei Nacht und Nebel ihre Gebeine aus der Elisabethkirche entfernen und an unbekannter Stelle beisetzen ließ.²⁵¹ Als zeitlich fast gleichzeitiger Vorgang fällt die Beseitigung der Gebeine des heiligen Benno aus dem Dom zu Meißn durch Herzog Heinrich von Sachsen ins Auge.

Im ernestinischen Kursachsen blieb ein solcher großer sozialpolitischer Wurf aus. Die Klostersaufhebung wurde aus verschiedenen Gründen ohnehin ein schleppender Vorgang. Anders dann im albertinischen Herzogtum Sachsen, wo bald nach dem Tod Herzog Georgs 1539 sein lutherischer Bruder Heinrich die Reformation durchführte, zügig die Klöster aufhob und sein Nachfolger Moritz im Jahr 1543 Fürstenschulen im Zisterzienserkloster Pforte (deshalb Schulpforte) und im Augustinerchorherrenstift St. Afra in Meißn einrichtete. Eine dritte Fürstenschule war in Merseburg geplant, doch wurde sie erst 1550 im aufgelösten Augustinereremitenkloster Grimma installiert.²⁵²

Reichspolitisch war Kursachsen durch seine Kurwürde zwar von weitaus höherem Gewicht als die Landgrafschaft Hessen, die auf den Reichstagen nur eine Virilstimme hatte, aber tatsächlich verschoben sich Handlungsspielräume durch die Reformation, die Landgraf Philipp eine überdurchschnittliche Rolle zufallen ließ: »Er dachte ganz in den europäischen Dimensionen eines machtvollen evangelischen Bundes, der neben Kursachsen und Hessen auch die Schweizer und die oberdeutschen Protestanten gegen den Kaiser und das katholische Haus Habsburg zusammenführen sollte«, betont Manfred Rudersdorf, der auch hervorhebt, dass der Hesse im Gegensatz zum Wettiner religionspolitisch undogmatisch

248 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 264.

249 Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reformen in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps des Großmütigen, hrsg. von Arnd Friedrich/Fritz Heinrich/Christine Vanja (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien, 11), Petersberg 2004; An der Wende zur Moderne – Die hessischen Hohen Hospitälern im 18. und 19. Jahrhundert. Festschrift zum 475. Stiftungsjahr, hrsg. von Arnd Friedrich/Irmtraut Sahmland/Christina Vanja (Historische Schriftenreihe des LWV Hessen – Quellen und Studien, 14), Petersberg 2008; Christine Vanja, Die Neuordnung der Armen- und Krankenfürsorge in Hessen, in: AUERBACH, Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 153), S. 137–147.

250 Siehe dazu den Katalogartikel von Arnd FRIEDRICH in: Hessen und Thüringen (wie Anm. 12), S. 297–299 mit Abbildung.

251 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 260.

252 Die sächsischen Fürsten- und Landesschulen. Interaktion von lutherisch-humanistischem Erziehungsideal und Eliten-Bildung, hrsg. von Jonas Flöter/Günther Wartenberg (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 9), Leipzig 2004.

und ausgleichend zwischen den unversöhnlichen Abendmahlslehren Luthers und Zwinglis stand.²⁵³ Zugunsten seiner reichspolitischen Handlungsspielräume vermied Philipp »dogmatische Prinzipientreue«.²⁵⁴ Kurfürst wie Landgraf standen seit 1531 als Bundeshauptleute dem Schmalkaldischen Bund vor.²⁵⁵ Philipp gelang es zwar, als Reformationsfürst eine hesische Landeskirche aufzubauen, aber auf Reichsebene sorgte er selbst für sein Scheitern durch die Doppelehe mit Margarethe von Saal, die ihn angreifbar machte und nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg 1547 als Gefangener mit einem möglichen Todesurteil bedrohte. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft 1552 war schon eine jüngere Generation von Reformationsfürsten auf den Plan getreten, und Philipps konfessionspolitisch vermittelnder Kurs war endgültig nicht mehr gefragt.²⁵⁶

Fazit

Mit dem Kurfürstentum Sachsen und der Landgrafschaft Hessen wurden zwei bedeutende Territorien in der Mitte des Reiches im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit verglichen. Der Vergleich profitiert davon, dass es in herrschaftlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht viele Phänomene gibt, die in praktisch allen Herrschaftsgebilden des Reiches auftreten.²⁵⁷ Durch den genaueren Vergleich treten dann aber auch manche Unterschiede zu Tage. Schon in räumlicher Hinsicht bot das Kolonisationsgebiet des mitteldeutschen Ostens den Wettinern größere Chancen zum Ausbau der Landesherrschaft als das Altsiedelland den Landgrafen von Hessen bzw. ihren ludowingischen Vorgängern. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden war in großen Teilen Thüringens und Sachsens deutlich besser als in Hessen. Auch die verkehrsgeographische Lage mit der Kreuzung zweier europäischer Fernhandelsstraßen in Leipzig begünstigte die wettinischen Lande gegenüber Hessen. Die Kontinuität der territorialen Entwicklung wurde im späten Mittelalter bei den Wettinern mehrfach durch innerdynastische Konflikte und Herrschaftsteilungen erschüttert, doch ist die Frage, ob die gängige Bewertung von Landesteilungen als Schwächung der territorialen Herrschaft und dynastische Krise immer zutrifft. Dagegen ließe sich die These aufstellen, dass gerade die Herrschaftsteilungen den Druck auf die Fürsten erhöhten, möglichst viel aus ihren Landesteilen herauszuholen, also die administrative und fiskalische Erfassung und Durchdringung des Herrschaftsgebiets (insbesondere über die Ämter) zu intensivieren (im Sinne spätmittelalterlicher Herrschaftslegitimation und -repräsentation).²⁵⁸ Auch die Landesteilungen in Sachsen-Meißen und in Hessen zeigen, dass sowohl die wettinischen Lande als auch das landgräfliche Hessen im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit wohlorganisierte Territorien waren.

Die Integrationskraft der Landesherrschaften ist auch an der Stellung des niederen Adels ablesbar. In Sachsen wurde der niedere Adel schon lange vor 1500 als amts- bzw. schriftsäs-

253 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 266.

254 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 270.

255 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 267.

256 RUDERSDORF, Hessen (wie Anm. 32), S. 271–273.

257 Dazu skizzenartig BÜNZ, Luthers Deutschland (wie Anm. 52).

258 Dafür sprechen etwa die administrativen Bemühungen der Wettiner im Vorfeld der Teilungen, dazu demnächst die in Anm. 17 angekündigte Leipziger Habilitationsschrift von Alexander Sembdner.

siger Adel in den Landesstaat integriert. In Hessen erfolgte dies erst weniger durchgreifend im Laufe des 16. Jahrhunderts. Die wichtigsten Bausteine territorialer Herrschaft waren die landesherrlichen Ämter, deren Verwaltung in Sachsen wie in Hessen eine bedeutende Funktion des landsässigen Adels war. Die Amtserträge, vor allem aus der Landwirtschaft der landesherrlichen Domänen, bildeten in beiden Territorien den festen Sockel der Territorialhaushalte. Gleichwohl war es für die Landesherren wichtig, zusätzliche Einnahmen zu erschließen. Nicht zuletzt durch die Geleitgelder und die Erträge des Silberbergbaus im Erzgebirge wurde der Kurfürst von Sachsen Ende des 15. Jahrhunderts zum sprichwörtlichen »Krösus im Reich«. Davon war die Landgrafschaft Hessen weit entfernt, die neben dem ämterbasierten Territorialhaushalt durch das Katzenelnbogische Erbe über Rheinzolleinnahmen verfügte. Hofhaltung und Residenz verschlangen allerdings in Sachsen wie in Hessen einen Großteil des Territorialhaushaltes. Der spätmittelalterliche Domänenstaat musste sich deshalb zum Steuerstaat wandeln, wozu die Zustimmung der Landstände unverzichtbar war.

Der strukturelle Vergleich mehrerer Territorien ist gewiss erhellend, zeigt aber auch Grenzen einer landesgeschichtlich vergleichenden Analyse, die vielfach gleiche oder ähnliche Phänomene mit überschaubarer Variationsbreite zu Tage fördert: Landesherrschaft, Dynastie und Territorium, Territorialverwaltung und Ämterorganisation, die mitgestaltende Rolle der Landstände, insbesondere des landsässigen Adels zwischen Autonomie und Fürstendienst, das Spannungsverhältnis von Kirchenorganisation und Fürstenherrschaft, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse breiter Bevölkerungsschichten auf dem Land und in den Städten treten hierbei besonders hervor. Vor allem Bürger und Bauern, im ausgehenden Mittelalter aber teilweise auch Adel und Klerus trugen die Last des Fürstenstaates, der vor allem durch Hof und Residenz erheblicher Einnahmen bedurfte. Letztlich bietet die Entwicklung zum Finanzstaat mit dem dafür erforderlichen zentralen Rechnungswesen erst die absoluten Zahlen der Staatseinnahmen und -ausgaben, die verlässliche Indikatoren für einen interterritorialen Vergleich sind.

Strukturen waren grundlegend, aber sie waren nicht alles. Gerade die Reformationszeit zeigt, wie schon betont wurde, welche Prägekraft Figuren entwickeln konnten, auch wenn sie auf ganz unterschiedlichen strukturellen Grundlagen operieren mussten, wie Kurfürst Johann von Sachsen seit 1525 und Landgraf Philipp von Hessen seit 1518. Angesichts des öffentlichen Auftretens des Wittenberger Theologieprofessors Martin Luther hätte es zwar auch andere Optionen gegeben, mit dieser Herausforderung umzugehen, wie der Blick in das albertinische Herzogtum Sachsen zeigt, aber der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen machten sich seit den frühen 1520er Jahren das Anliegen des Reformators zu eigen und ergriffen die Gunst der weltgeschichtlichen Stunde. Ohne Fürsten keine Reformation! Die Grundlagen für deren Politik boten die fürstlichen Territorien im Heiligen Römischen Reich, deren strukturelle Rahmenbedingungen man kennen muss. Dies sollte der Vergleich von Kursachsen mit der Landgrafschaft Hessen verdeutlichen. Nur so erschließt sich der evidente Zusammenhang von Land und Herrschaft als ein zentrales Problem der vormodernen Geschichte Deutschlands und Mitteleuropas.

